

Johann Heinrich Gottlob
von Justi

Staatswissenschaft

oder

Systematische Abhandlung

aller

Öconomischen und Cameral-
Wissenschaften,

die zur Regierung eines Landes erfordert werden.

In zwey Theilen ausgefertiget.

Erster Theil,

Welcher die Lehre von Erhaltung und Vermehrung
des Vermögens des Staats,

Und nämlich die Staatskunst, die Policey- und Commerzial-
Wissenschaft nebst der Haushaltungskunst
in sich begreift.

Leipzig,

Verlegtes Bernhard Christoph Breitkopf.

1 7 5 5.



Erster Abschnitt.

Von Vermehrung des Reichthums des Staats.

§. 131.

Der Staat kann seinen Reichthum nie vermehren, wenn er nicht fürderbest den in dem Lande bereits befindlichen Reichthum zu erhalten sucht. Die erste Grundregel einer weisen Regierung muß demnach darin bestehen, daß man auf alle mögliche Art zu verhüten beflissen ist, daß unnötiger Weise kein Geld außer Landes geht. Zu dem Ende muß nicht allein der Hof selbst, wenn in seinem Aufwand und Maßregeln Geld außerhalb Landes angewendet wird, sorgfältig untersuchen, ob sich nicht dieser Aufwand ersparen, und durch andere im Lande befindliche, oder zu gewinnende Dinge ersetzen lassen, und ob der Nutzen solcher Maßregeln in der That so wichtig ist, daß er den Verlust des aus dem Lande gehenden Geldes übertriffe; sondern er muß auch alle Arten, wodurch das Geld der Privatpersonen außerhalb Landes geht, sorgfältig zu verhindern und abzufassen suchen *), so viel sich solches nach der heutzigen Lebensart der Menschen, und der den Unterthanen zu leistenden vernünftigen Freyheit nur immer thun läßt.

Man muß fürderbest den im Lande bereits befindlichen Reichthum zu erhalten suchen.

*) Das meiste Geld der Privatpersonen geht in auswärtige Danten. Dem bald schwind die Banco des Landes einigen nicht sicher genug, bald finden andere anderer Ursachen, warum sie Bedenken tragen, die Wichtigkeit ihres Reichthums ansehn zu lassen, bald wollen andere auf alle Fälle einen Theil ihres

Ihres Vermögens außerhalb Landes in Sicherheit haben; und so finden sich hundertley Bewegungsmittel, warum Privatpersonen ihr Geld lieber in auswärtigen Ländern haben wollen. Wider diesen Ausgang des Geldes sind am allerwiderlichsten Mittel anzuständig zu machen, denn diejenigen, welche auf dergleichen Vorwitz verfallen, sind gemeinlich so ungeschickte und mächtige Personen, daß sie solche Anstalten zu ergreifen wissen, die die Sache genau sein vorhergen halten, und sie selten fest schlagen lassen. Die beste Gegenmaßnahme davor ist, daß die Regierung in allen Stücken gut, weise und gerecht sey. Denn wenn sie dieses in der That ist, so wird die Banca des Landes einen vollkommenen Credit haben, die Bedienten des Staats werden wohl gewählet seyn, man wird auf keine ungewöhliche Art zu Reichthümern gelangen können, und niemand wird in Ansehung seines Vermögens Ungerechtigkeit und Verdrüssungen zu besorgen haben.

§. 132.

Es muß nicht den Reichthum beständig zu vermindern ist.

Die zweyte Grundregel einer weisen Regierung muß sodann seyn, daß man den Reichthum des Staats beständig zu vermehren suchen müsse. In der That kann man niemals sagen, daß ein Land zu viel Reichthum habe. Je reicher es seyn wird, desto mehr Einwohner wird sein Zustand werden. Nur muß der Reichthum des Staats durch rechtmäßige Wege, ohne andere Völker zu unterdrücken und ihnen Unrecht zu zufügen, erworben werden; und ein weiser Regent muß davor sorgen, daß der Reichthum des Staats nicht die Verderblichkeith der Sitten nach sich ziehe. Die hauptsächlichste Ursache des Unterganges der persischen und römischen Monarchien ist hiervon zu suchen.

§. 133.

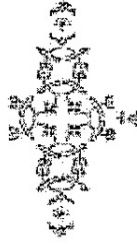
Es sind drei Hauptwege den Reichthum

Der Reichthum des Staats läßt sich auf gar viele Wege vermehren. Der Herr von Schweden in seiner

seiner Eink. Schatz- und Rent-Kammer hat alle diese Wege einzeln betrachtet; und sie sind nicht in geringer Anzahl. Allein, wenn wir sie genau erwägen; so sind nur drey Hauptwege darunter, welche entweder die andern in sich schließen, oder gegen welche doch die andern von keiner großen Erbschaftlichkeit sind. Diese sind die Vermehrung der Einwohner des Landes, die Commercien mit fremden Völkern und die Bergwerke. Die Vermehrung der Einwohner, endlich wenn es durch fremde bemittelte Personen geschieht, s. 116 nicht nur Vermögen mit ihnen in das Land, sondern bedient auch überhaupt den Umlauf des Geldes, als worauf es in den vorigen Reichthum des Staats hauptsächlich ankommt. Die Commercien außerhalb Landes, wenn sie auf die gehörige Art geführt werden, dienen sehr, das Land zu bereichern; und durch die Bergwerke können jährlich gar beträchtliche Summen zu Vermehrung des Reichthums des Staats aus dem Schatz der Erden hervorgeholet werden.

§. 134.

Diese drey Hauptwege erfordern also, daß wir diesen Abschnitt ferner in drey Hauptstücke einteilen. Das erste Hauptstück wird mischen von Vermehrung der Einwohner eines Landes, das zweyte von den Commercien mit auswärtigen Völkern, und das dritte von den Bergwerken, als einem Mittel den Reichthum des Staats zu vermehren, handelt.



thum des Reichthums des Landes in vier Theile zu theilen. Der erste Theil ist die Vermehrung der Einwohner des Landes, der zweite die Vermehrung der Commercien mit auswärtigen Völkern, und der dritte die Vermehrung der Bergwerke.

Der erste Theil ist die Vermehrung der Einwohner des Landes, der zweite die Vermehrung der Commercien mit auswärtigen Völkern, und der dritte die Vermehrung der Bergwerke.

auf die Kleinigkeit der Städte und zeitige Ausschaffung aller Uneinigkeiten, als auf eine evidentliche Jurisdicte und die Streckung der Luft nicht hindernde Natur bedacht sein. Es würde auch sehr nützlich sein, wenn in allen mittermäßigen Städten die Erziehung derselben zur Mäßigkeit durch Laternen eingespart werden könnte. Dieses geschieht nicht nur zur Erde und Bequemlichkeit einer Stadt; sondern es wird auch dadurch viel nächstlicher Nutzen verschändert.

Zweytes Hauptstück.

Von den Commerzien mit auswärtigen Völkern.

§. 157.



Die Commerzien sind Naherungsgeschäfte, wodurch die gewonnenen Güter und Waaren entweder gegen Gold und Silber, oder gegen andere Waaren mit Vortheil umgesetzt werden, um dadurch der Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens zu statten zu kommen. Diese Erklärung schließt alles in sich, was zum Wesen der Commerzien, und zu ihrer Verständlichkeit gehört; und es ist darinnen mit Vorzug auf das Geld kein Veracht genommen worden. Denn dasselbe ist eines Theils zu dem Wesen der Commerzien nicht notwendig, wie wir bereits oben angemerkt haben; andern theils ist das Geld selbst eine Waare, die bloß nach dem innerlichen Gehalt des Geldes und Silbers gegen einander, und gegen andre Waaren umgesetzt wird, wie sich besser unten offenbaren wird.

*Erklärung,
von Com-
merzien sub.*

§ 5

§. 158.

S. 158.

Nur die auswärtsigen Commerzien können den Reichthum des Landes vermehren.

Wir betrachten hier die Commerzien als ein Mittel der Reichthum des Landes zu vermehren (S. 153.). Folglich können wir hier allein denjenigen Kaufhandel erwägen, der mit auswärtigen Völkern gehandelt wird. Dieser allein kann einen Staat an Gold und Silber und andern Gütern reicher und vermöglicher machen. Denn man sieht leicht, daß die Kaufmannschaften, so sich bloß innerhalb der Grenzen des Landes einschließen, die Güter und das vermögen desselben nicht vermehren können. So öfters auch die Güter des Landes aus einem Gemeintheil der Einwohner in das andere gehen; so vergrößern sie sich deshalb nicht. Ja man kann auch eigentlich den Namen der Commerzien bloß denjenigen belegen, die mit auswärtigen Nationen gehandelt werden, indem die inländischen mit der Natur aller andern Landsgewerbe vollkommen übereinstimmen.

S. 159.

Der erste Grundgedanke, den man hat, daß durch mehr Geld und Silber ein Land auswärtsiger wird.

Jeboch muß man sich nicht einbilden, daß alle Arten des auswärtigen Kaufhandels den Reichthum des Landes zu vermehren im Stande sind. Es können sehr schädliche Commerzien mit auswärtigen Nationen getrieben werden, die das Land endlich blutarm machen. Eine kluge Nation muß davor zu dem ersten Grundsatze ihrer Commerzien annehmen, daß man ihnen eine solche Einrichtung und Beschaffenheit zu geben suchen müsse, daß dadurch mehr Gold und Silber in das Land eingeht, als zu diesem Behuf daraus ausgeführt wird; und indem wir hier von den Commerzien handeln; so müssen wir uns bemühen, die erforderlichen Grundsätze und Regeln zu einer solchen Beschaffenheit des Kaufhandels an die Hand zu geben. Damit wir nun solches desto deutlicher und übergengender leisten können; so wollen

wollen wir dieses wichtige Hauptstück, in welchem die ganze Commerciantwissenschaft in der Kürze vorgetragen ist, in drei besondere Betrachtungen einteilen, und gleich wie wir hier die Staatscommerciant-Wissenschaft vortragen, welche einige Kenntnisse der vor den Kaufmann gehörigen Commerciantwissenschaft voraus setzt (§. 28.); so wollen wir die erste Betrachtung der Kenntniß des Commerciants weisens widmen. Die zweyte Betrachtung wird sodenn die Art und Weise die Commercianten zu gründen, und in blühenden Zustand zu setzen; Die dritte Betrachtung aber die Hülfsmittel blühender Commercianten an die Hand zu geben suchen.



Erste Betrachtung.

Von der Kenntniß des Commerciants weisens.

§. 160.

Die Gegenstände der Commercianten sind allerley Arten von Waaren. Waaren aber sind bewegliche Güter, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens dienen, und zu dem Endzwecke in Vorrath genommen und angeschafft werden, um solche gegen andere Güter oder bares Geld mit Vortheil umzusetzen; und gleichwie solche entweder im Lande gewonnen und erzeugt, oder aber von auswärtigen Nationen erhalten, und in das Land eingeführt seyn können; so entsteht daher der erste Unterschied der Waaren, nämlich daß sie entweder ausländische oder ausländische sind.

§. 161.

Kernere Einteilung der Wissenschaft in drei Betrachtungen.

Alle Waaren sind.

Der Unterschied in innere und ausländische.



Zweite Betrachtung.

Von der Gründung und dem künftigen Zustande der Commercien.

§. 180.

Wenn man von Gründung der Commercien redet; so muß man darunter nicht verstehen, als glaube man, daß Länder in Europa gefunden würden, worinnen noch gar keine Commercien mit den Ausländern eingeführt wären. Nein, es ist wohl kein Land in unserm Welttheile, das nicht seine Kaufleute hat, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens eine Menge solcher Waaren in das Land einführen, und wieder einzeln verhandeln, die entweder die Natur ihrer Gegend verfertigt hat, oder, die die Einwohner aus Unwissenheit und Mangel der Anstalten nicht zu verfertigen wissen. Allein diese Art des Kaufhandels ist einem Lande sehr schädlich, und kann ohne andere hinlängliche Quellen des Reichthums keinen Bestand haben (§. 162.). Die Gründung der Commercien setzt aber voraus, daß sie eine solche Beschaffenheit erlangen, welche mit Vorteil vor den Staat eine beständige Dauer verbringe.

Was man unter der Gründung der Commercien versteht.

§. 181.

Man wird nicht selten angemerkt haben, daß diejenigen Regenten, welche den üblichen Vorles haben, vortheilhafte Commercien in ihren Ländern zu gründen, eine ihrer ersten Anstalten seyn lassen, daß sie Messen und große Märkte anlegen, und durch alle dienliche Mittel in Eile zu bringen suchen. Allein

eb

ob ich gleich die Auflegung der Messen unter gehörigen Umständen gar nicht verwerfe: so ist doch dieses gar nicht der rechte Weg, wodurch ein nützlicher Zustand der Commerciën befördert wird. Ein Land kann die florissantesten Messen haben, und doch mit den Ausländern dem Staat sehr nachtheilige Commerciën treiben. Wenn auf die Messen bloß ausländische Waaren gebracht und im Lande verkauft werden, so ist eine solche Messe nichts anders, als ein großer Strudel, der das Geld des Landes auf unvorteilhafte Art an sich reißt, und aus dem Lande ausführt. Geheft auch, daß andere Ausländer gleichfalls ihre Waaren daleils einkaufen, und bey dieser Gelegenheit im Lande einiges Geld verzehren: so will doch dieser kleine Gewinnst, gegen den großen Verlust des Geldes, des jährlich aus dem Lande geht, wenig oder nichts sagen, und die Hauptstadt allein hat den Vortheil davon, die sich denn aus dieser Ursache gegen die allgemeine Armutz des Landes etwas länger wehren kann. Man sieht also leicht, daß in den Messen keinesweges die Gründung oder der blühende Zustand der Commerciën besteht.

§. 182.

Vielleicht werden einige davor halten, es sey demnach kein besserer Rath, um vortheilhafte Commerciën zu haben, als daß man die Ausfuhr des Geldes verbiethe, und durch sorgfältige Aufsicht zu verhindern suchen müsse. In der That haben auch einige Staaten dieses Mittel für dienlich gehalten, und ein solches Verbotz gegeben. Allein meines Erachtens ist nichts so widerwärtlich und unnützlich, als ein solches Verbotz. Ein jedes Land hat von den Ausländern eine Menge Waaren nöthig, die es nach seiner Himmelsgegend und natürlichen Beschaffenheit nicht erzeugen kann. Viele dazwischen

Das Verbotz der Ausfuhr des Geldes trägt zu vortheilhaften Commerciën nichts bey.

172 Von der Gründung und dem Sturz

nen zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens nicht entbehret werden. Viele zwar wären im strengen Besitze entbehrlich; allein die heutige Lebensart der Menschen hat sie einmal notwendig gemacht, und es würde allzu hart und der Freyheit der menschlichen Handlungen, die eine gute Regierung gestatten muß, zuwider seyn, wenn man die Untertanen derselben berauben wolte. Das Verbot der Ausfuhr des Geldes an und vor sich selbst ist also entweder unmöglich, oder es würde zugleich den Untertanen viele Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens entziehen: denn die Ausländer wollen ja bezahlt seyn, wenn sie uns Waaren liefern. Es ist mithin leicht wahrzunehmen, daß ein solches Verbot zur Gründung der Commercien gar nichts beyträgt, und daß man es ganz anders angreifen müßte, wenn vortheilhafte Commercien zu Stande gebracht werden solten.

§. 183.

Der erste Grundsatz vortheilhafter Commercien mit auswärtigen Nationen ist, daß dadurch mehr Gold und Silber in das Land eingeführt werden muß, als deshalb ausgeht (§. 159.); und auf diesen Grundsatz müssen alle Maasregeln zu Gründung eines nützlichen Kaufhandels gebauet werden. Gleichwie nun die auswärtigen Commercien entweder mit inländischen oder ausländischen Waaren getrieben werden können (§. 160.), die bloße Einfuhr der ausländischen Waaren aber unmöglich einen nützlichen Kaufhandel darstellen kann (§. 162. 181.); so folget daraus natürlicher Weise ein anderer Grundsatz; nämlich; der Werth der Landesproducte, so ausgeführt werden, muß den Werth der ausländischen Waaren, so in das Land eingehen, übersteigen. Die Folgen aus diesem Grundsatz werden uns alle

Grundsatz:
es müssen
mehr Landes-
producte aus-
geführt, als
fremde Waar-
en eingeführt
werden.

zu Gründung der Commercien nächste Maßregeln an die Hand geben.

§. 184.

Wenn die ausgehenden Landesproducte den Werth wert in das Land eingehenden ausländischen Waaren übertraffen sollen; so kann solches nur auf zweyerley Art geschehen. Entweder die Menge der eingehenden ausländischen Waaren muß verringert werden, oder die Gewinnung und die Ausfuhr der Landesproducte muß sich vergrößern. In der That sind auch dieses die einzigen Wege, auf welchen man sich einen guten Fortgang in Gründung der Commercien versprechen kann; und in gewissem Betracht sind sie alle beyde dazu nöthig, weil man auf einem von diesen Wegen allein allzuviel Hindernisse vor sich finden würde. Wie wollen zuerst diejenigen Mittel betrachten, die zu Verminderung der eingehenden ausländischen Waaren dienen.

Verfahren die müssen die eingehenden Waaren vorzuziehen vor die ausgehenden vermindert werden.

§. 185.

Zuförderst muß sich ein weiser Regent, dem die Gründung der Commercien an Herzen liegt, eine genügsame Kenntnis der ein- und ausgehenden Waaren und ihres gesammten Betrags zu verschaffen suchen. Er muß sich demnach aus den Zoll-Maßnahmen und Accis-Registern die genauesten und sorgfältigsten Auszüge machen, und in eine Generaltabelle bringen lassen, was ein Jahr lang vor Waaren ihrer Beschaffenheit und Werthe nach in sein Land so wohl einz- als eingegangen sind, damit er gleichsam mit einem Blicke überschauen kann, ob und um wieviel die ein- oder ausgehenden Waaren einander übersteigen. Zu größerer Nützlichkeit dieser Tabellen können die Auszüge so wohl aus den Zollregistern, als aus den Accisberechnungen besonders gemacht und gegen ein- ander

Darzu schickte die Kenntnis der ein- und ausgehenden Waaren aus einer in festgesetzten Generaltabelle.

174 Von der Gründung und dem Store

ander gehalten werden. In um noch fischer zu gehen: so können alle Kaufleute, Künstler, Manufakturiers und Handwerker angehalten werden, anzugeben, was vor Waaren sie in dem verfloßnen Jahre unmittelbar aus auswärtigen Ländern kommen lassen, und was sie wider vor Landesproducte unmittelbar dahin versendet haben. Aus diesen beyden verschiedenen Auszügen und Tabellen werden sich die ein- und ausgehenden Waaren und ihr Werth mit jennischer Zuverlässigkeit bestimmen lassen.

§. 186.

Wenn nun daraus ersieht, daß die eingehenden ausländischen Waaren die ausgehenden Landesproducte allerdings übersteigen: so muß ein weicher Regent, oder dessen Ministers, sich diese Tabellen davon dienen lassen, daß er mit erforderlicher Aufmerksamkeit untersuchet, ob nicht unter den eingehenden ausländischen Waaren viele befindlich sind, die ihrer Beschaffenheit und der Eigenschaft des Landes nach selbst in seinen Staaten erzeugt und gewonnen werden können; und man muß zur festen Regel annehmen, daß alles, was sich im Lande selbst ansetzen und gewinnen läßt, aus fremden Ländern nicht eingeführt werden muß. Man muß demnach alle dienliche Anstalten und Maßregeln ergreifen, damit alle solche Waaren im Lande selbst gearbeitet und hervorgebracht werden.

§. 187.

Hierunter verdienen nun alle Arten von Manufacturen das vornehmste Augenmerk, da sie zur Kleidung und andern Nothwendigkeiten der Menschen dienen, die niemand entbehren kann; so gehen davor wichtige Summen aus dem Lande. Demnach ist kein Land, das nicht entweder die Materialien dazu

hervor-

zubereiten muß, oder solche in dem Lande zu gewinnen vermag, oder werden.

herauszubringen müssen, alle Arten von Manufacturen im Lande angelegt werden.

bereit hätte, oder mit leichter Mühe erzeugen und anpflanzen könnte. Der Eisenbau ist auch in nordischen Ländern möglich; und durch die Commerciens läßt sich rothe Erde gleichfalls anschaffen. Die Wolle läßt sich allerschaffen selbst gewinnen, und die feine Wolle zur Vermischung bey seinem Tuche und andern Manufacturen läßt sich durch den Handel erhalten; wie sich denn selbst England der Spanischen Wolle bedienen muß. Es stehen uns also hier gar keine Hindernisse im Wege, warum man nicht alle Arten von Manufacturen selbst im Lande ansetzen könnte. Die Anstalten, Mittel und Maßregeln aber, die zur Gründung der Manufacturen nöthig sind, werbe ich in einem von den folgenden Hauptstücken besonders an die Hand geben.

§. 188.

Jedoch darf man schwerlich hoffen, daß man die Landesmanufacturen in solchen Stand bringen werde, daß sie auch bey auswärtigen Völkern Abgang finden werden. Unsere Nachbarn, die Engländer, Holländer, Franzosen und Deutschen haben hienunten einen allzu großen Schritt voraus, so wohl in Ansehung der Arbeit, als des Zusammenhangs ihres Commercienswesens, als daß wir uns schmeicheln könnten, sie in dem allen so bald zu überreffen. Es ist aber auch dieses gar nicht nöthig. Wir erreichen Vortheil genug, wenn wir dadurch die eingehenden ausländischen Waaren verringern, unsern Unterthanen Mahnung schaffen, und zugleich wichtige Geldsummen ersparen, die bayer außer Landes gehen. In gewissen Fällen kann man sich so gar dennoch auf ausländischen Debit Rechnung machen. Diese Fälle bestehen bloß darin, daß man neue Arten der Manufacturen, neue Farben und dergleichen zu erfinden weiß. Die Neugierde der Sach: macht sie

Jedoch ist damit kein auswärtsiger Handel zu besetzen, außer bey neuen Erfindungen.

176 Von der Erfindung und dem Gorte

sie alsdenn auch auswärts bezieht. Wir haben vor 7 oder 8 Jahren die neuen sächsischen Jarben auf unterschiedlichen Tischen in fremde Länder gehen, und theuer verkaufen sehen; und aus einer gewissen Nachdenklichkeit, welche die Herren von Plamitz in Sachsen angestellet haben solten, sind wegen ihrer besten dem Art und Neuigkeit sehr viele Stücke nach Westland und in andere Länder gegangen. Eine weise Regierung muß also dergleichen neue Erfindungen auf alle Art zu ermancent und zu befördern suchen *).

*) Es giebt so viel glückliche und Erfindungsreiche Köpfe unter uns Deutschen, die bereits so schöne Erfindungen machen, daß wir fast nicht einmal nöthig haben, sie zu Erfindungen aufzumuntern, sondern nur das, was sie täglich erfinden, zu nutzen, und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, daß sie ihre gute Nachart dadurch hindern können. Es haben sich Zeit und Mühe Aufenthalts zu Wien aus allen Gegenden von Deutschland Leute gemeldet, die gewiß zum Behuf der Commercien und Manufacturen die schönsten Erfindungen hatten, und die weiter nichts verlangten, als daß man sie zur Ausübung ihrer Erfindungen unterthun sollte. Diefers ist die Armut solcher Leute und ihr schlechtes äußerliches Ansehen eine große Hinderniß, daß die Regierung auf ihren Antrag keinen großen Betracht mache. Allen ich vor mein Theil würde mich dadurch nicht abhalten lassen, wenn ich sonst durch die abgelegte Probe von der Wirklichkeit ihrer Erfindung überzeugt wäre. Man weiß, daß die glücklichsten Köpfe am wenigsten zurückhaltend und geizig sind; und die Armut treibt sie eben an, auf Erfindungen zu thun, um sich dadurch in bessere Umstände zu setzen. Es mußte in der That viel besser wenn ein Minister bey der Unternehmung, die er dergleichen Leuten angedeyen läßt, nicht solche unangeregten ergreifen könnte, daß die Regierung keinen großen Schaden dabey litte. Ein kleiner Verlust aber darf bey solchen Dingen in keinen Betracht gezogen werden. Aber gar wichtig wagen will, der wird auch sein Vermögen niemals vergrößern. Dieses

Dieses ist so wohl bey Privatpersonen, als bey den
Machteln des Staats wahr.

§. 189.

Dieser Grundsatz, daß man alles mögliche im Lande
selbst zu gewinnen suchen mußte, ist auch bey den
Zabreffen und allen andern Waaren, die sonst in
des Land eingezogen sind, anzuwenden. Weil
sich aber nicht alles auf einmal zu Stande bringen
läßt, so muß man sich die vorgem beschriebenen Za-
bellen (§. 185.) zur Anleitung dienen lassen, wel-
che Waaren vorzüglich vor andern angeleget und be-
fördert werden sollten. Diejenigen verdienen näm-
lich allerdings die erste Vorzüge, die am stärksten
im Lande verbrauchet werden, und wovon die meh-
resten Stämmen außer Landes gehen. Wenn nun ein
König seine Bemühungen mit wirksamen Maß-
ten, wovon unten geredet werden soll, auf die Art
anwendet; so ist gar kein Zweifel, daß nicht die in
das Land eingehenden Waaren merklich verringert
werden sollten.

§. 190.

Dieses ist aber allein nicht genug; sondern die
Gründung vortheilhafter Commerciën erfordert,
daß auch die ausgehenden Landesproducte vermeh-
ret und vergrößert werden müssen (§. 184.) Wenn
dieses mit Bestande geschehen soll: so muß man
solche Landeswaaren zu gewinnen suchen, welche die
Ausländer unumgänglich brauchen und nöthig haben.
Die weisse Vorsehung Gottes, welche die Menschen
durch ein geselliges Leben und einen freundschaftli-
chen Umgang mit einander verbinden wollte, hat
die Gaben der Natur nie einem einzigen Lande
aufammen zugewendet; und es ist fast kein Land, so
arm und unfruchtbar es auch zu seyn scheint, wel-
ches nicht mit Gütern versehen wäre, die in andern

Commerciënkn. I. Th.

M

kurz

Der Handel
für alle mög-
liche Lande
zu gewinnen,
muß sich auch
auf andere
Waaren er-
strecken.

In der Vor-
geschichte der
Commerciën
sollte die Art
solcher Waaren
welche die
Ausländer
nöthig haben,

landen, entweder gar nicht, oder doch nicht in gangbarer Menge, zu haben sind. Ein jedes Land bringt als Waaren hervor, die andere Völker nicht eintreten können, und die folglich bey ihnen Abgang finden.

§. 191.

Deutschland
hat viel mehr
Landweizen
ztt.

Wenn wir unser Deutschland ins besondere betrachten; so ist es von der gütigen Natur gleichfalls mit solchen Gütern versehen worden, die nicht allein haben anzureichen sind. Ich will des Saksens in Oestreich, des Weydes in Thüringen, der Zürcher in Schwaben, und anderer aus dem Akerbau kommenden Landesproducte nicht erwähnen. Ich will nur so die häufigen landeswaaren zum Beispiel aufführen, die uns der Bergbau verschafft. Dem da sind wir nicht allein mit allen unedlen Metallen und Halbmetallen als Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, Quecksilber, Spießglas, Zink, Wismuth und Arsenik so häufig versehen, daß wir dadurch einträgliche Commercien mit den Ausländern treiben können; sondern unser Härtel, Marmor, und andere Bergsälze, unsere Farberden, besonders aber der Kobold, der fast in allen unsern Gebirgen anzutreffen ist, und woraus die blaue Farbe oder Schmalz zubereitet wird, sind solche Landesproducte, die uns die Ausländer gar willig annehmen. Unsere Nachbarn, die Engländer, Holländer, Franzosen, Belgier und andere europäische Völker sind mit diesen Metallen, Bergsälzen und Farbenspeltis gar nicht so reichlich nicht gutscham versehen. Dennoch sind sie dieselben so wohl zu ihrem häuslichen Gebrauch und anderem Geräthe, als zu ihren Fabriken, Maschinen und Faberereyen unumgänglich bedürftig, der Nothwendigkeiten, die sie ihren Leben in andern Welttheilen jähren müssen, zu beschaffen. Wir können also versichert seyn, daß wir

wir gungsame Landeswaren haben, deren Anbau und Gewinnung wir vermehren können, um ein vortheilhaftiges Commercium mit den Ausländern zu treiben; und wir dürfen gar nicht befürchten, daß wir keinen Abgang finden, wenn sie nur sonst die erforderliche Beschaffenheit haben.

§. 192.

Damit nun diese Landeswaren in erforderlicher Güte und Menge gewonnen werden können; so muß eine weise Regierung alle dazu dienliche Mittel und Maßregeln ergreifen. Zuförderst muß der Regent ein gewisses Genie oder Trieb und Lust zu den Commercien in seinen Unterthanen zu erwecken suchen. Es gibt viel große und wichtige Länder in Deutschland, woin es hieran noch gar sehr fehlt. Die Hauptstadt lebt in der Verschwendung und in Maßlosigkeit, die andern Städte treiben die Gewerbe, die zur umgänglichen Lebensnothwendigkeit erfordern, so lausicht hin, und das Land beschäftiget sich mit dem Ackerbau, so wie er von ihren Vorfahren seit vielen Jahrhunderten auf sie gebräuchlich ist. Alles bleibt bey seinem Schindrian, und niemand hat die geringste Lust etwas neues zu versuchen oder anzufangen. Das ist nun freylich kein vortheilhafter Zustand vor die Commercien. Allein der Regent, der aus seinen Unterthanen machen kann, was er will, wenn er gungsame Entschloß hat, und die erforderlichen Mittel anzubringen kann dem ohngachtet keine Unterthanen aus dieser Schicksal sucht aufzuwecken. Dazu diene man vornehmlich, daß er seine Gnade denjenigen, die sich zum Befug der Commercien Maße geben, besonders angedehnen läßt, und daß die Unterthanen durch eifrige Bemühung und strenge Beispiele überzaget werden, wie man auf diesen Wegen schon zu Vermögen und

Andere Gewinnung der
lobet, dieser
weist ein Ge-
nie der Güte
erhalten zu
werden.

180 Von der Gründung und dem Stode

Nachstehem gelangen könne. Es wird auch nicht wenig dazu beitragen, wenn den Unterthanen in wohl ausgearbeiteten Edicten deutlich und übersichtlich vorgestellet wird, daß sowohl die Wohlthat des gesammten Landes, als der Nutzen eines jeden ins besondere, mit den Commercien unzer trennlich verknüpft sey. Besonders aber muß durch darauf eingerichtete Erziehung der Jugend der Trieb zu den Commercien gepflanzt werden. Je wenn auch nur diejenigen Kinder, so in Hospitiern und Waisenhäusern erzogen werden *), nicht allein zu Manufacturen und mechanischen Künsten angefaßet, sondern auch mit einem Triebe vor die Commercien erfüllt würden; so würden endlich diese das Genie dazu bald weiter ausbreiten.

*) Man glaubet nicht ohne Grund, daß die Ursache dieser Laster, und Ausschweifungen und des faulen und trügen Wesens, worinnen viele Einwohner dieses Landes verberben, in der schlechten Erziehung der Kinder, die sie von ihren Vätern genossen, zu suchen sey. Allein öfters giebt es in einem Lande vorzeifliche und reiche Einrichtungen von Hospitiern und Waisenhäusern, worinnen eine Menge Kinder erzogen werden: dennoch ist die Erziehung gemeinlich darunter nicht viel besser beschaffen, als bey den Müttern. Es ist wahr, sie müssen beyden, studiren und arbeiten, allein die Aufsührung dazu geschieht auf eine Art, daß ihnen eben dadurch die Gortsfurcht, die Wissenschafft und die Arbeit gemeinlich zum Lese werden; und wenn sie diese Häuser verlassen haben: so werden vielen die Ausschweifungen desto angenehmer. Man sollte vornehmlich in solchen Anstalten das Genie und den Willen der Kinder zu befehen suchen, die Begriffe der Gerechtigkeit und Redlichkeit in ihnen gründet, und einen Trieb zu nützlichen Gewerben bey ihnen erwecken. Allein, das ist kein Werk armer Studenten, die vor 6 Pfennige die Stunde lehren; und solche Anstalten kann man nicht allermal von der Direction der Gesslichen erwarten.

§. 193.

Hiernächst müssen die Unterthanen noch durch besondere Mittel zu dem Anbau und der Gewinnung solcher Landeswaaren angereizet werden. Man muß diejenigen, die sich darauf beziehn, besonders Freyheiten und Vorzüge angedehnet lassen; man muß diejenigen, welche wichtige Werke unternehmen, mit Vorstuß und andern Hülfsmitteln unterstützen; man muß Presse und Zeichnungen aufsetzen, vor diejenigen, die den meisten Noth und Geschicklichkeit besitzen, oder die etwas besonders erfinden. Vor allen Dingen aber muß sich der Regent und seine Ministern hüten, daß sie, wenn eine ertöglliche Noth, oder ein wichtiges Werk im Vergange zu Stande kömmt, nicht etwa selbst eine Nothdurft darnach stiften lassen, und den Eigenthümern davon verdrängen. So berüchtlich auch der Nutzen wäre, den die Einkünfte des Regenten davon haben können: so ist doch der Schaden, den die selbts sprechende Nothdurft vor den gesammten Staat, und nicht nur vor das wahre Interesse des Regenten selbst, verursachet, ungleich wichtiger.

§. 194.

Man muß sich auch hüten, daß man in solchen Landesproducen keine Monopolia und andere ähnliche Privilegien ertheilet. Dieses hindert nicht nur, daß dergleichen Waaren in solcher Menge gewonnen werden, als zu den auswärtigen Commerzien erfordert wird; sondern da die Besitzer solcher Privilegien, welche das Verbot der Einfuhr solcher Waaren gänzlich vor sich haben, allenfalls zu hohen Preisen genießen: so wird dadurch die Waarensteuer, als daß sie von den Ausländern gesteuert würde. Es sind zwar solche Privilegien eine

M 3

Verbot.

Man muß die Unterthanen zu dem Anbau und der Gewinnung solcher Landeswaaren anzureizen.

Man muß sich hüten, in solchen Landesproducen keine Monopolia und andere ähnliche Privilegien zu ertheilen.

182 Von der Gründung und dem Store

Belohnung und Anreizung, welche den Regenten am wenigsten kosten; und es ist allerdings wahr, daß man ohne dieselben, oder ohne andere wesentliche Unterstützungen, sein Vermögen nicht leicht in solche Unternehmungen wäget. Wenn der Regent muß eher alle mögliche Kosten aufwenden, als dergleichen Privilegien ertheilen, indem sonst alle seine Anstalten und Absichten von keiner Wirkung sind.

§. 195.

Was die Landesproducte, die aus dem Bergbau kommen, uns besondere anbetrifft; so kann man sich zu deren häufigen Abbau und Gewinnung eines besondern Mittels bedienen, das ich schon in dem deutschen Theile der deutschen Memoires vorgestellet habe, und das ich hier kürzlich beibringen will. Meinus Excelsiens konnte solches am besten durch eine große Gesellschaft gesehen, die den Namen einer inländischen Handlungs- und Mineralien-Gesellschaft führen, und ihren Fond oder Anfangscapital eben so durch Verkaufung einer gewissen Anzahl Actien zusammen bringen konnte, als man von den großen Verhandlungsgesellschaften gewohnt ist (S. 189.). Ihr Privilegium müßte sich auf alle unedle Metalle und Halbmetalle, mineralische Salze und Farben erstrecken, die künftig erfunden und angeleget würden; und damit Unentzamen und Fremde um so eher angereizet würden, die Actien einer solchen Compagnie an sich zu kaufen; so müßte der Monarch einige Werke von dieser Art auf seine Kosten ansetzen, und solche der Gesellschaft ohne Entgelt abtreten.

§. 196.

Von einer solchen Gesellschaft könnte man sich gewiß die Gewinnung der Landesproducte, die den Bergbau zum Grunde haben, am zweckmäßigsten verspre-

fordert
wird, die
Landespro-
ducte aus dem
Bergbau zu
gewinnen;
nämlich durch
eine inländi-
sche Hand-
lungs- und
Mineralien-
compagnie.

Dieß würde
keinen Fort-
gang haben,
wenn die selbige

verspre-

besprechen. Der Bergbau erfordert große und wichtige Aufwände, und beträchtliche Kosten, die bloß durch vereinigte Bemühungen und eine gute Einrich- tung und Ueberlegung zu Stande gebracht werden können. Alles dieses findet man bey einer solchen Gesellschaft, wenn ihre Directeurs wohl gewählet werden. Dahingegen es in der That zu verwun- dern ist, wenn nach den zeitlichen Bergrechten ein wichtiges Werk auf unedle Metalle zu Stande kommt. Man wird auch gemeinlich finden, daß diejenigen Werke viel eher einen erwünschten Fortgang haben, wovey man der Gewerkschaft einen ganzen District von erlöchen Meilen in Lohn giebt, als wenn man nach der Strenge der Bergrechte ein so kleines Feld vermüßt, wovey tausend Erentlichkeiten mit den be- nachbarten Gewerkschaften zu beschaffen sind, und wovey niemand große Kosten aufzuwenden Lust hat. Wir werden von den Mängeln der zeitlichen Berg- rechte in dem folgenden Hauptstücke ausführlicher handeln.

§. 197.

Wenn nun sicherheit das Land genugsame Waaren gewinnt, um damit einen vortheilhaften Handel in auswärtige Lände treiben zu können; so muß eine weise Regierung ihre Vorsorge und Maß- regeln auch dahin erstrecken, daß die Ausländer zur Abnahme solcher Waaren angetrieben werden. Diese Maßregeln können lediglich auf zwey Stücke an, 1) daß die Waaren in erforderlicher Güte und Rich- tigkeit verfertigt werden, und 2) daß sie guten Preises sind. Der Kaufmann wird bloß durch das Anrecht geweget. Wenn er ohd eben so gute und tauchige Waaren nur um ein weniges wohlfeiler his an Ort und Stelle haben kann: so wird er sich nicht einen Augenblick bedenken, diesen wohlfeilen Einkauf

M 4

dem

tige Art der
Bergbauerey.

Wittel die
Ausländer
zur Abnahme
der Landes-
produkte aus-
zuweichen.

184 Von der Gründung und dem Store

dem seltner gemachten vorzuziehen. Es ist nöthig, daß wir ein jedes von diesen Mitteln, die Zustand der anzuweizen, etwas ausführlicher betrachten.

Es sei mit
tet, die Güte
mit Zucht
keit der Waa-
ren.

§. 198.

Um die Güte und Zuchtigkeit der Landesproducte zu befördern; so muß die Regierung nicht allein gewisse Ordnungen und Reglements bekannt machen, was diese oder jene Waaren vor Beschaffenheit haben sollen; sondern sie muß auch gewisse Aufseher anordnen, welche die verfertigten Waaren besichtigen, und die guten und tüchtigen, wo es nöthig und thöricht, mit einem gewissen Zeichen von denjenigen unterscheiden, welche nicht nach Vorschrift der publicirten Reglements verfertigt sind; und wenn man, wie es allerdings thöricht ist, den auszuführenden Landesproducten eine gänzliche Zoll-, Markt- und Acise-Freyheit zugesetzt: so müssen solche allem die guten und zu dem Ende besetzten Waaren genießen. Es ist auch öfters nöthig, daß man zu Beförderung der Landesproducte gewisse Preise und Beschränkungen auf die nach der landesherrlichen Vorschrift verfertigten Waaren setze; und wenn der Hof wahrnimmt, daß es zu tüchtiger Bearbeitung gewisser Producte noch an dieser oder jener Wissenschaft oder Besichtiglichkeit fehlet: so muß er alles anwenden, um in der Sache möglichst erfahrene Leute kommen zu lassen, oder diese erlangende Wissenschaft gegen ein Stück Geld von einem Künstler in auswärtigen Ländern zu erlangen, indem man vor Geld alles erlangen kann*).

*) S. E. es fehlten in einer im Lande angelegten Cantinabütte noch verschiedene gute und dauerhafte Farben: so ist dazu leicht Rath zu schaffen, wenn man vertraute Correspondenz nach Holland oder England hat; indem sich daselbst genug Arbeiter bey dergleichen

bedürftigen Fabrikten finden werden, die sich kein Bedenken machen, solche Körben gegen hundert Ducaten Vergeltung unter der Hand aufrichtig mitzuführen.

§. 199.

Wenn die Waaren guten Preißes gegeben werden sollen; so müssen nicht allein die Lebensmittel und andere zur unentbehrlichen menschlichen Nothdurft erforderlichen Dinge in keinem hohen Preise stehen; denn hiervon hängt die Größe des Lohnes vor die Arbeiter ab: sondern die Materialien der Waaren müssen selbst nicht theuer sein. Der Mensch muß demnach alle mögliche Vorzüge tragen, daß sich so wohl die Landwirtschaft, als ein gewisser Nahrungsstand im Lande in einer guten Ordnung, Aufzucht und Zusammenhang befindet, damit sich so wohl kein Mangel ereigne, als ein gewerbe immer das andere unterstützen. Vor allen Dingen aber müssen diejenigen Gewerbe, welche mit den Lebensmitteln zu schaffen haben, in genauer Aufmerksamkeit gehalten werden, damit sie weder durch einen allzu großen Vortheil, noch durch Ankauf und andere hinterlistige Mittel, eine Zerrüttung darinnen verursachen.

Zweckmäßigkeit, der gute Beschaffenheit der Waaren.

§. 200.

Indem nun auf diese Art zu Gewöhnung gewisser Landesproducte wirksame Anstalten gemacht sind: so ist es alsdenn Zeit, auf Anlegung der Messen und großen Märkte zu denken. Der wahre Grund blühender Messen oder großen Märkte, welche die Ausländer besuchen sollen, sind bloß solche Landesproducte, welche die benachbarten Nationen nöthig haben. Ihre Kaufleute sehen sich alsdenn geneigt, zu Schließung der Contracte, zur Abrechnung, zur Erkundigung nach dem Zustande der Landeswaaren und anderer Bekhältnisse halber jährlich ein- oder zweymal

Nach diesen Anstalten ist es Zeit, Messen und große Märkte anzulegen.

186 Von der Gründung und dem Fyere

ippenmal in ein bergleiches Land zu reifen; und die Gelegenheit, daß sie ihre Waaren gleichfalls auf der Weise verhandeln können, ist ihnen um desto angenehmer. Die leipziger Messen bereyhen bloß auf diesen Grunde; und es ist auch schwerlich möglich, auf andere Art dauerhafte und blühende Messen zu stiften. Die Messen, wodurch man uns bloß ausländische Waaren zum Verkauf bringt, sind nicht allein dem Lande schädlich (§. 181.); sondern sie sind auch nicht einmal zu Grunde zu bringen. Große Kaufleute, die aus der ersten Hand handeln, unterwerfen sich selten der Mühe und Gefahr, auf Verlangen ihre Waaren in andere Länder zum Verkauf zu senden, wenn sie keinen andern Bewegungsgrund dabey haben; denn sie wissen, daß man ihre Waaren schon von selbst suchen muß. Wenn sich aber nur mittelmaßige Kaufleute auf den Messen einstellen, die aus der zweyten oder dritten Hand handeln: so werden sich wenig Käufer finden, indem es in jedem Lande verständige Kaufleute giebt, die die Waaren an dem rechten Orte zu suchen und zu verkaufen wissen.

§. 201.

Wenn demnach ein Land seinen Kauffhandel mit ausländischen Nationen auf den bis hieher beschriebenen Fuß gesetzt hat: so kann man allerdings sagen, daß seine Commercen genugsam gegründet und in gutem Zustande sind. Allein man würde zu miß verstehen, wenn man einem solchen Lande einen blühenden und vollkommenen Zustand der Commercen zuschreiben wollte. Durch blühende Commercen will man eigentlich anzeigen, daß mit allen Arten von Waaren ein starker und wichtiger Handel fast in alle Weltgegenden getrieben wird; und man kann sich schwerlich einen solchen vollkommenen Zustand

Auf diese Art sind die Commercien gegründet, oder noch nicht blühend.

Was blühende Commercien sind.

stand der Commercien vorzulesen, wenn nicht eine starke Schiffahrt und Seehandlung damit verknüpft ist. Wir müssen doch die Mittel und Maasregeln eines solchen blühenden Zustandes der Handlung etwas näher betrachten.

§. 202.

Man muß hier voraussetzen, daß das Land an dem Meere liegt und mit guten Häfen versehen ist, oder wenigstens die Gelegenheit dazu hat. Wenigstens mußte ein großer schiffbarer Strom in dem Lande vorhanden und bis zu seinem Ausflusse durch die Obermacht des Staats über seine Nachbarn in dessen Disposition seyn. Der Anfang der Seehandlung kann sodann durch Errichtung einer großen Handelsgesellschaft gemacht werden, die den Fond oder das Capital ihrer Handlung durch Verkaufung einer gewissen Anzahl Aktien zusammen bringt; und um Einheimische und Fremde zur Theilnehmung anzureizen, so müssen einer solchen Gesellschaft entweder sehr große und wichtige Privilegien ertheilet werden, oder der schlechte Zustand und die üble Verwaltung ausländischer Handelsgesellschaften muß das Jhreige beytragen, oder der Hof muß die Gesellschaft mit vortheilhafter Beihilfe unterstützen. Frankreich hat seinen verschiedenen Handelsgesellschaften öfters viele Privilegien unversehrt zur Beyhilfe gegeben, und andere Regenten haben zuweilen die ersten Schiffe auf ihre Kosten ausgerüstet, und den Handelsgesellschaften geschenkt.

§. 203.

Der gute Fortgang einer solchen Handelsgesellschaft hängt vornehmlich von der vernünftigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten ab. Der Hof muß sich dummerhero alle Mühe geben, daß solche Directeurs erwählt

hierwieder
ein Schiffahrt
und eine große
Seehandlungs-
gesellschaft.

Mittel eine
Handlungs-
compagnie in
Wahlnahme zu
bringen.

188 Von der Gründung und dem Store

erwählet werden, zu deren Einsicht, Sägigkeit, Fleiß und Ehrsüchtet man eine gute Hoffnung setzen kann *); und der Minister der Handlung und des Secretens, der alle diese Eigenschaften in viel höherem Grade besitzen soll, muß die Directeurs nach seinen Absichten auf gute Art zu lenken wissen. Der alten Dingen muß sich eine neue Handlungscompagnie vor geistlichen Unternehmungen und unrichtigen Aufwände halten. Ein paar unglückliche Streiche können sie nicht nur selbst in den Untergang; sondern dem Staate fällt es hernach ungemein schwer, eine neue Compagnie zu Stande zu bringen. Die Mächtigkeiten des Monarchen trägt sehr viel zu dem guten Fortgange einer solchen Handlungscompagnie bey. Die ausländischen Handlungen treibenden Nationen sehen dergleichen Unternehmungen gemeinlich mit scheelen Augen an, und wissen allerley Hindernisse zu erregen. Allein die Macht eines Monarchen hält sie wenigstens in solchen Schranken, daß sie nichts offenbar unternehmen dürfen. Wir haben in diesem Jahrhundert das Versehen auswärtsgerichteten Nationen in Absicht auf neu errichtete Handlungscompagnien gar sehr verschiednen gefunden.

*) Gemeinlich kommt es auf den Fleiß einer gewissen Anzahl Herren an, wenn jemand in der Verbindung der Gesellschaft Eig und Ername haben soll; und das ist so billig, daß dardrüber nichts zu erinnern ist. Allein wenn es auch auf dem Fleiß einer gewissen Anzahl Actien beruhet, daß jemand unter die Directeurs der Gesellschaft aufgenommen wird; so dünkt mich, daß man auf diese Art dem bösen Glückesfall allzuviel überläßt. Dergleichen, so Reichthümer genug besitzen, um die erforderliche Anzahl Actien an sich zu kaufen, haben nicht allemal die erforderliche Erkenntniß, Einsicht und Klugheit, die bey einem solchen Ante nötig ist. Frankreich hat dieses bey verschiednen zu Grunde gegangenen Handlungs-Compagnien zu seinem Schaden erfahren.

ren; und die Südre-Compagnie in England hat sehr theuer empfunden, was der Mangel der Ehrlichkeit der Directeurs für ein wichtiges Uebelthun an ihnen ist. Die Gesellschaft muß also ihre Dividenden nicht nach Mangel der Aktien, sondern nach ihrer Einsicht, Fleiß und andern guten Eigenschaften erwählen; und der Hof muß durch seine bey der Wahl anwesende Räthlers Aufmerksamkeit sehn, daß alle Meynungen und Vorsehungen davon eusehret werden.

§. 204.

Wenn eine solche Handlungsgesellschaft dem Staate zumwachen Vortheile gereichen soll: so muß sich dieselbe zugleich befähigen, die inländischen Manufacturen und andere Landbesaaren auszuführen. Drey solchen entlegenen Völkern lassen sich alleley Manufacturen erbrüngen, die sonst in benachbarten Ländern wenig Dabir finden. Man sieht auch nach den oben angeführtem Grundfögen leicht ein, daß der wahre Nutzen des Landes bloß darauf aufbrunn. Denn wenn man bloß die unabwehrlichen Nothwendigkeiten aus Ost- und West-Indien abholen will, die man jetzher von benachbarten Nationen aus der zweyten Hand empfangen hat: so ersparet man zwar das Geld, das jetzher in Ansehung der Transportkosten und des Profites der benachbarten Nationen aus dem Lande gegangen ist. Allein die Goldsummen zu Weigerung des ersten Wertes solcher Waaren gehen dem ohngedachter den guten Grundfögen junder aus dem Lande.

Die Handlungsgesellschaft muß die Landesprodukte ausführen können.

§. 205.

Eine Handlungsgesellschaft muß sich gleich Anfangs nicht einfallen lassen, Creditstipendium und Vergütungen in entlegenen Ländern zu erlangen. Die Erwerbung und Unterhaltung solcher Vergütungen nimmt einen guten Theil von dem Capitale der Gesellschaft

Sie muß nicht in solche Verhältnisse verfallen, in welchen man im fremden Lande dem Verfall.

190 Von der Gründung und dem Store

schafft hinweg; und gleichwie andere auswärtige Handlungsgesellschaften darüber eifersüchtig werden *); so pflegen sie nicht selten wider dergleichen Verfügungen etwas feindliches zu unternehmen, ohne daß die Monarchen in Europa dergleichen kleine Kriege unter den Handlungsgesellschaften eben als eine zureichende Ursache zum Friedensbruche unter sich selbst ansehen. Wenn also dergleichen feststehende Establishments von andern Handlungsgesellschaften ruinirt werden; so wird dadurch einer der aufgehenden Gesellschaft ein solcher Streich verfeßt, welcher sie gemeinlich zu Boden stürzt.

*) Der Meid und die Eifersucht unter den handeltreibenden europäischen Nationen ist vermessend, daß sie alsd unternehmen, um den guten Fortgang eines andern Volkcs in der Handlung zu nichte zu machen. So wird dort nur die Sammlung aller Kräfte setzen; so wird man wahrnehmen, was die europäischen vernünftig geth. gestatten und christlichen Nationen für ihren Vorteil angewendet haben, um einander die Handlung zu verhindern. Das geringste darunter ist, daß eine die andere um die Werte bey den daisigen barbarischen Nationen als Seeräuber, Vorkrächer und sehr gefährliche Menschen angesehen hat; und es sehr nicht sehr zu ändern, wenn man ihn unterlassen sollte, die Streitigkeiten mit so schönen Eigenschaften zu beschreiben.

§. 206.

Weslich der
Schiffahrt
einer Handels-
gesellschaft
macht, die
Wesungen
macht mit.

Ich verwehre deshalb dergleichen Verfügungen der Handlungsgesellschaften nicht. Sie sind vielmehr zu ihrer künftigen Sicherheit auf viele Fälle unangänglich notwendig *). Sie dienen nicht nur wider die daisigen barbarischen Völker zum Schutz und zur Versicherung der mit ihnen etwas eingegangenen Tractaten, sondern wenn die europäischen Mächte mit einander in Krieg verwickelt seyn; so ist eine Handlungsgesellschaft verloren, wenn ihre Schiffe

in einem ihrem zuständigen Hofen, oder unter den Canonen eines Fors, das in ihrer Gewalt ist, keine solche Zusuche finden. Allein eine Handelsungsstellung muß nur nicht zu frühzeitig auf solche Besichtigungen bedacht seyn. Sie darf nicht eher daran denken, bis sie sich in solchen Zustande befindet, daß sie jährlich einen guten Dividenten ihren Interessenten austheilen, und noch überdieses ein ziemliches Capital im Vorrath hat, um bey künftigen Unglücksfällen mit dem einmal fast gesetzten Dividenten nicht seiglich aufhören zu dürfen. Ist denn, wenn sich ihr Vermögen vergrößert, kann sie auf Erbschaftsansatz denken. Kurz, was sie daran verwendet, das muß sie verlieren können, ohne daß ihre Einkünfte und guten Zustand den geringsten Abfall leidet.

*) Hier wird freylich einem vernünftigen und billigen Gemüthe die Frage einfallen, ob wir Europäer auch zu solchen Handelsmenschen berechtiget sind. Wenn wir wüßten, was könlige Justiz und Länder in Besitz nehmen, oder mit gutem Willen der dastigen Einwohner Befehlungen und Colonien dinstelbst anlegen; so läßt sich ohne Zweifel darwider nichts sagen, im Fall wir billig mit ihnen umgehen, und uns ihrer Güter und Freyheit nicht mit Gewalt bemächtigen. Allein, wenn wir uns mit Gewalt und Blutvergießen ihres Landes bemächtigen, und uns als Tyrannen gegen sie auführen; so kann freylich kein vernünftiger Mensch einsehen, aus was für Recht und mit was vor Billigkeit wir dieses thun können; und mich denckt, diese unglückseligen Völker, so barsbarisch sie auch sind, haben nicht unrecht, wenn sie uns vor Beerdüben, vor Tyrannen und Mörder, und ich weiß nicht, worovr sonst, halten. Man verbitet vergeblich ein, daß wir sie dadurch zu guten Sitten und zur wahren Religion befördern. Zu diesen Wohlthaten können wir sie nicht mit Gewalt zwingen, und sie haben allerdings Ursache zu sagen, durch was vor quantaque Abwege wollt ihr uns verfahren; oder auch dem Voltaire:

avec quel Flambeau affreux veux tu nous éclairer?

Wenn

192 Von der Gründung und dem Sturz

Wenn wir keine andere Bewegungsgröße als ihre Wohlthaten hätten: so könnten wir uns viel geldedreht und launfältigerer Mittel bedienen.

Geiz schwer,
hardschick
Wessungen
zu erlangen.

§. 207.

Heute zu Tage hält es in der That schwer, daß eine Compagnie zu solchen Besitzungen gelangen kann. In allen Gegenden der übrigen Welttheile, wo wir Europäer hingewandert, haben sich entweder europäische handelnde Nationen bereits festgesetzt, oder die dortigen Völker selbst sind so vorsichtig, daß sie keinen Europäern in ihrem Lande festen Fuß lassen. Auf denjenigen Inseln, die noch unbefestigt sind, ist es wiederum wenig zu thun; und auch diese sind nicht einmal mehr frei. Die handelnden Nationen in Europa haben sich ganze Gegenden von Ländern und Inseln zugeeignet und in verschiedenen Locitäten die Rechte davon einander zugestanden, ob sie gleich davor noch nicht besetzt haben. Zwar können solche Locitäten einem dritten, der diese Rechte nicht anerkannt hätte, zu nichts verhindern, sondern in Aufhebung desselben würden solche unbefestigte Gegenden und Inseln res nullius seyn, die dem Besitznachmer gehören würden. Allein man würde doch mit derjenigen Macht, die sich das Recht darüber anmaßet, in Streitigkeiten verwickelt werden. Diejenigen Gegenden, wo sich noch am leichtesten Besitzungen hoffen lassen, sind die Küsten von den östlichen Indien, dergleichen die Gold- und Elephanten-Küste von Africa, wie nicht weniger die Küste der Barbaren, als wo selbst keine europäische Nation ein anderes Recht hat, als ihr vordenen dergleichen Monarchen zugestanden wird: folglich ließe sich durch geschickte und kluge Unterhandlungen mit diesen barbarischen Monarchen schon etwas ausrichten.

§. 208.

§. 208.

Wenn sich eine Handlungsgesellschaft in blühendem Zustande befindet; so ist es nöthig, mehr dergleichen Gesellschaften nach und nach zu errichten, um die Commerzien recht blühend zu machen. Denn es läßt sich auf eine jede Weltgegend, wo Commerzien getrieben werden können, eine besondere Handlungsgesellschaft zu Stande bringen. Allein es fragt sich, ob es nicht rathamer sey, durch Verkaufung neuer Aktien die erste Handlungsgesellschaft immer nach und nach zu verstärken, als so viele besondere Compagnien zu schaffen, die getheilt Abzinsen haben, einander aus Meid und Eifersucht öfters zuwider sind, und mit viel größerer Schwierigkeit noch den Aktiisten und dem wahren Vortheile des Staats gelachtet werden können. Ich halte dieses allerdings vor besser; und Frankreich giebt uns ein Beispiel an die Hand, das dieser Meinung sehr günstig zu seyn scheint. Es waren in diesem Reiche viele einzelne Handlungsgesellschaften zu Grunde gegangen. Allein nachdem man alle diese einzelne Compagnien in eine große allgemeine Handlungsgesellschaft vereiniger hat: so befindet sich diese Gesellschaft, und überhaupt das französische Commerzienwesen, in einem recht blühenden Zustande.

§. 209.

Ob nun zwar solchergestalt die Handlungsgesellschaften zu einem blühenden Kaufhandel sehr nützlich sind: so muß man sich dennoch nicht einbilden, als wenn die Verhandlung schlechtdings in solchen Compagnien bestehen müßte, und gar auf keine andere Art gestiftet werden könnte. So viel ist gewiß, daß sich die Schiffahrt und Seehandlung in einzelne Welttheile, schwerlich auf eine andere Art ansetzen und gründen läßt; denn einzelne Privatpersonen

Commerzialwissenschaft. I. Th. N

Wahr kind
verschickene
Handlungs-
compagnien
errichten.

Jedoch sind
die Hand-
lungsgesell-
schaften zu
einem blü-
henden Han-
del nicht
schlechter-
dings nöthig.

nen setzen ihr Vermögen nicht gern in solche Gefahr, als sie bey einer so langwierigen Reise vor sich sehen. Allein wenn der Eochandel einmal geunthet und in blühendem Zustande ist: so können sich allerdings Ursachen und Umstände ereignen, die es vor den Zusammenhang des gesammten CommercienweSENS, und die Wohlfahrt des Staats zuverhinder machen, wenn die Schifffahrt nach einer gewissen Zeitgehend allen Unterthanen ohne Unterschied frey gegeben wird, zumal wenn der Staat die Unterhaltung der Establishments und Festungen, die einer Gesellschaft gebührt haben, selbst zu übernehmen die Kosten nicht schonet. Dieses wären also die Mittel und Maßregeln, um die Commercien zu gründen, und in einen blühenden Zustand zu setzen. Gleichwie es aber nöthig ist, daß viele andere Umstände und Verfassungen des Staats mit diesen Mitteln in einer günstigen Uebereinstimmung stehen müssen, wenn sie anders ihre Wirkung thun sollen: so wollen wir nunmehr die Hülfsmittel der Commercien erwägen.

§. 210. Von den Hülfsmitteln der Commercien.

Dritte Betrachtung.

Von den Hülfsmitteln der Commercien.

§. 210.

Einerwähnte
Regierung
und eine ver
nünftige
Freiheit in
Religion,
und Wesen/
Sachen, sind

Bisfordereft dienen eine gelinde Regierung, und eine den Unterthanen zu gestattende vernünftige Freyheit, so wohl ihrer Handlungen als ihres Vermögens, die wir schon oben zur Beweistrung der Länder so nöthig befunden haben (§. 141, 142, 143.) auch den Commercien zu einer starken Hebel.

Verföderung. Alle diejenigen Gründe, die wir bisher in dem Ende beigebracht haben, müßten auch hier in Betracht gezogen werden; und die mit den Commercien beschaffigten Personen tragen um so weniger eine Strafe in der Regierung, und einen unbilligen Zwang ihrer gleichzeitigen Handlungen und ihres Gewissens, je mehr sie in andern Ländern mit offenen Armen aufgenommen werden, und je mehr sie im Lande sind ihr Vermögen, das größtentheils in beweglichen Gütern besteht, unbetruet aus dem Lande zu ziehen.

§. xii.

Esdem ist eine gute Einrichtung der Zölle, Manufakturen und Accisen als das vornehmste Unterstützungs-mittel der Commercien anzusehen, dergestalt, daß ohne dieselben ein blühender Kaufhandel unmöglich erreicht werden kann. Sie sind eigentlich der Raum, wodurch eine weise Regierung die Commercien nach ihren Absichten und der wahren Wohlfahrt des Staats lenket; und es ist so weit gefehlet, daß Zölle, Manufakturen und Accisen an sich selbst Hindernisse der Commercien seyn sollten, daß vielmehr kein Kaufhandel auf eine den Staate vortheilhafte Art getrieben werden kann, der nicht hierdurch gefeilet, reguliret, und gewisser maassen verbessert wird; denn die Kaufleute haben allemal mehr ihr eigenes Interesse, als die Wohlfahrt des Staats zum Augenmerke (§. 179.); folglich kann die Art und Weise des Kaufhandels nicht ihrer bloßen Willkühr überlassen werden. Allein es ist gleichfalls gewiß, daß eine üble Einrichtung der Zölle, Manufakturen und Accisen, die mit dem wahren Vortheile des Staats, und dem Wesen der Commercien nicht übereinstimmt, eine der größten Hindernisse vor einen blühenden Kaufhandel sind. Es ist demnach nöthig, daß

M 2

auch hier die ersten Gründe mittheil.

Esdem wird eine gute Einrichtung der Zölle, Manufakturen und Accisen erreicht.

wir die gute Einrichtung dieser Regeln, so wie sie in Verbesserung der Commercen erfordert werden, etwas näher betrachten.

§. 212.

In Absicht auf die Zölle, Maafsen und Accisen sind die Waaren von dreyerley Beschaffenheit. Sie sind entweder 1) ausgehende, oder 2) eingehende, oder 3) durchgehende Waaren; und die ausgehenden Waaren sind entweder völlig bearbeitete, oder dennoch unüberreite und rohe Waaren; so wie die eingehenden entweder einheimisch oder unheimisch sind. Die Zölle, Maafsen und Accisen haben also eigentlich hauptsächlich mit fünferley Arten von Waaren zu schaffen; und nach Maafsgabung derselben müssen auch fünf besondere Grundregeln genommen werden, wenn diese Abgaben eine zur Wohlfahrt des Staats und Aufschwung der Commercen dienliche Verfassung und Einrichtung haben sollen.

Einteilung der Waaren in Rücksicht auf die Zölle und Accisen.

§. 213.

Die erste Grundregel ist dunnach, alle ausgehende Waaren, die im Lande genommen und völlig zubereitet sind, müssen mit gar keinen Zöllen, Maafsen und Accisen beschwert werden. Die etwylge Art vortheilhafter Commercen beruhet bloß auf solchen ausgehenden Landesproducten (183.); und eine weise Regierung muß davor sorgen, daß dergleichen Waaren nicht allein tüchtig verfertigt, sondern daß auch die Ausländer zu deren Abnahme angezogen werden (§. 197.). Es ist aber eine schlechte Annehmung vor die Ausländer, wenn der Ausgang solcher Waaren mit Abgaben beschwert wird. Die Ausföhrung derselben ist auch bereits vor den Staat von so großem Nutzen, daß er gar nicht nöthig hat, besondere Hypothesen darauf zu legen, die seinen ab-

Erste Regel:
Alle ausgehende Waaren müssen mit gar keinen Zöllen und Accisen beschwert werden.

genommen

gemeinen Endzwecke ohnedem so sehr wider sind. Diese offenbaren Verhinde haben auch so gar einige Staaten bezogen, auf diese oder jene Waaren, mit denen man ein vortheilhaftiges auswärtiges Commercium in Gang bringen wollen, bey ihrem Auszuge einige Verhinderungen und Beschränkungen zu setzen; so, daß es in der That unbegreiflich ist, wie man in verschiedenen Ländern seinen wahren Vortheil so wenig erkennen kann, daß man democh die ausgehenden Landesprodukte noch immer mit ziemlich starken Mauthen und dergleichen Abgaben belegt *).

*) Nach einer richtigen Folge aus eben diesen Grundsätzen müssen auch die rohen Materialien, die im Lande verarbeitet werden, wenn man sie von einem Orte zum andern schaffen, mit gar keinen, oder doch sehr mäßigen Zöllen, Mauthen und Steuern belegt werden. Denn man sieht leicht, daß die daraus zu verfertigende und aus dem Lande zu führende Waare zu gleich mit beschweret und folglich in ihrem Preise erhöht wird. Wider diese offenbare Wahrheit wird in verschiedenen Staaten gar sehr gefehlet, und dadurch den Commercianten des Landes ein großer Nachtheil zugezogen. Wie wollen wir den Buchhandel demmalen zum Beispiel auführen. Wenn das weisse Druck- und Schreibepapier, das man im Lande gewinnt, so müssen Mauthen und Steuern belegt werden, so müssen hernach die darauf gedruckten Bücher unrichtig theurer werden. Dadurch wird verwickelter, sowohl das im Lande, außer Gebirgsbüchern, wenig gedruckt wird, als daß die Ausländer, die dergleichen theure Bücherpreise nicht gemahnt sind, von denen im Lande gedruckten Büchern nichts zu kaufen begehren. Die Folgen davon sind, daß endlich die Druckereyen, als ein Zweig der Manufaktur, im Lande sparsam vorhanden und schlecht beschaffen sind; sodann geht dadurch der ganze Buchhandel, als ein wichtiger Zweig des auswärtigen Commercii, verloren. Gleichwohl hat das Land die auswärts gedruckten Bücher nöthig, wenn nicht alle Wissenchaften und Geschicklichkeit untergehen sollen. Es geht also zwar jährlich eine beträchtliche Summe

Geldes der Bücher aus dem Lande, in dasselbe aber geht vor die darinne gedruckten Bücher wenig oder gar nichts ein. Aller dieser Nachschuß entsteht aus den starken Manufakturen und Ausfuhrn auf das Papier; und ein gleiches kann man leicht von andern andern Materialien sehen.

§. 214.

Rohe Materialien sind diejenige Grundstoffe, die ohne weitere Zubereitung zu den Manufakturen dienen, müssen entweder mit starken Böden, Manufakturen und Accisen beschwert, oder die Ausfuhr muß ganz und gar nicht gestattet werden. Denn wenn diese rohen Materialien im Lande völlig zubereitet werden: so werden dadurch nicht allein mehr Menschen ernährt; sondern der Reichthum des Landes gewinnt auch ungemein mehr dabei, als wenn sie vor einem mit geringem Preiß unverarbeitet aus dem Lande gehen. Jedoch muß eine weise Regierung dabei vernünftige Betrachtungen machen, ob im Lande bereits genügsame Anstalten und Wissenschaften sind, diese rohen Waaren vollkommen zu bearbeiten; und ob man durch dieses Verbot zu dem vorbestimmten Ziele gelangen wird; oder ob sie in andern Ländern leicht und in geringerer Menge zu haben sind, so, daß das Verbot der Ausfuhr zu nichts weiter dienet, als andern Nationen häufigern Abgang zu verschaffen. Vornehmlich aber muß erwogen werden, ob die völlige Zubereitung der Waare den Werth derselben sehr stark, oder nur ganz wenig vermehret. Denn wenn der Werth dadurch nicht viel höher wird; so würde man nicht allzu wohl thun, wenn man sich deshalb der Gefahr aussetzen wollte, den ganzen Handel damit zu verlieren.

Diejenige Grundregel ist, alle ausgehendes Waaren, die zwar im Lande gewonnen, aber noch roh und unzubereitet sind, so daß sie andern Ländern zu Materialien ihrer Waaren dienen, müssen entweder mit starken Böden, Manufakturen und Accisen beschwert, oder die Ausfuhr muß ganz und gar nicht gestattet werden. Denn wenn diese rohen Materialien im Lande völlig zubereitet werden: so werden dadurch nicht allein mehr Menschen ernährt; sondern der Reichthum des Landes gewinnt auch ungemein mehr dabei, als wenn sie vor einem mit geringem Preiß unverarbeitet aus dem Lande gehen. Jedoch muß eine weise Regierung dabei vernünftige Betrachtungen machen, ob im Lande bereits genügsame Anstalten und Wissenschaften sind, diese rohen Waaren vollkommen zu bearbeiten; und ob man durch dieses Verbot zu dem vorbestimmten Ziele gelangen wird; oder ob sie in andern Ländern leicht und in geringerer Menge zu haben sind, so, daß das Verbot der Ausfuhr zu nichts weiter dienet, als andern Nationen häufigern Abgang zu verschaffen. Vornehmlich aber muß erwogen werden, ob die völlige Zubereitung der Waare den Werth derselben sehr stark, oder nur ganz wenig vermehret. Denn wenn der Werth dadurch nicht viel höher wird; so würde man nicht allzu wohl thun, wenn man sich deshalb der Gefahr aussetzen wollte, den ganzen Handel damit zu verlieren.

§. 235.

Nach der dritten Grundregel müssen alle eingekaufte ausländische Waaren gleichfalls mit starken Zöllen, Manufakten und Accisen belegt werden; denn wenn sie in der That einheimisch sind; so gereicht die Einfuhr derselben dem Lande zum größten Nachtheile; indem dadurch das Geld unnützer Weise außer Landes geht. Es giebt aber verschiedene Grade der Einheimichkeit der Waaren. Volkommen einheimisch sind diejenigen Waaren, davon die natürlichen, nach eben der Güte, Gestalt, Art und Beschaffenheit, im Lande gewonnen und erzeugt werden; und diese müssen entweder ganz und gar einzuführen verboten, oder doch mit solchen Auflagen beschwert werden, die fast so viel als ihr eigentlicher Werth betragen. Fast eben so sehr einheimisch sind diejenigen Waaren, die bloß zur Pracht und Verzierdung dienen, oder davon ähnliche Waaren, die ihre Stelle gerungeltm ersetzen können, im Lande gewonnen werden; und diese müssen gleichfalls mit hohen Zöllen, Manufakten und Accisen belegt werden. Etwas weniger einheimisch aber sind solche Waaren, die zwar in strengem Verstande zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit nicht erfordert werden, die aber dennoch nach der heurigen Lebensart der Menschen, theils zum Wohlstande, theils in den Delicaten gehören, und deren man die Unterthanen nicht berauben kann, ohne sie in der Freiheit ihrer Handlungen einzuschränken. Diese müssen also zwar mit Zöllen aber nicht mit übermäßigen Eingangsabgaben beschwert werden.

Einheimisch: alle eingekaufte ausländische Waaren mit starken Zöllen, Manufakten und Accisen belegt werden.

§. 236.

Zu Folge der vierten Grundregel müssen die eingekauften ausländischen Waaren nur mit geringen und geringen Auflagen belegt werden.

Einheimisch: alle eingekaufte ausländische Waaren mit geringen und geringen Auflagen belegt werden.

Stk 4

Waaren muß
fen mit mäßig-
den Abgaben
beschwert
werden.

Die Zölle, Mauschen und Accisen müssen kein er-
dentlicher Weg seyn Abgaben von den Linnereisänen
zu erheben. Sie müssen nur durch einen Neben-
zweck Einkünfte abwerfen. Ihr Hauptzweck muß
auf die Direction und die Beförderung der Com-
merzien gerichtet seyn. Sochemnach ist leicht ein-
zusehen, daß den Linnereisänen durch hohe Eingangs-
rechte die einzuführenden Nothwendigsteien nicht
schwer gemacht werden müssen. Ueberdieses freyt
dadurch nicht allein der Preiß dieser unentbehrlichen
Waaren, sondern auch vieler andern Dinge, wozu
die einzuführenden unentbehrlichen Waaren gebraucht
werden, obzu womit sie in einigen Zusammenhänge
stehen. Es gereicht aber gar sehr zum Vortheil
der Landesproducte, wenn die Materialien und an-
dere unentbehrlichen Dinge wohlfeilen Preißes
sind (§. 199.).

Abgabedergel:
die häufiger
sind zu erheben
von müssen
nur mit mäßig-
lichen Abgabe
können belegt
werden.

§. 217.

Die flüssig Grynberget kömmt endlich darauf an,
daß die durchgehenden Waaren außer mäßigen Be-
gößen und Mauschen mit gar keinen Abgaben be-
schwert werden. Es erfordert dieses nicht allein
die gute Grundschafft und Correspondenz mit andern
Völkern, indem dergleichen Durchgang dem Lande
keinen Schaden, sondern vielmehr Vortheil und
Nahrung zurecht bringt; sondern wenn man anders
verfährt, so wird man dadurch nichts gewinnen, als
keinen eignen Linnereisänen den Handel in auswärti-
gen Ländern gleichfalls schwer zu machen, indem man
gerne verfährt seyn kann, daß auswärtige Mächte
das Wiederbergerechtsrecht gebrauchen werden. Den
einzig Fall kann man ausnehmen, wenn der Durch-
gang gewisser Waaren dem Abgange unserer eignen
Landesproducte nachtheilig ist. Alsdenn könnte man
schon höhere Durchgangsabgaben darauf legen.
Allein

Wien auch hier muß man vorher klüglich erwägen, ob diese Erhöhung mit den Tractaten und unserer Bedingung übereinstimmt, oder ob wir unsern auswärtigen Commercien dadurch nicht auf andre Art Nachtheil zuziehen werden *).

*) Die Erhöhung der Zölle in Deutschland hängt in dem Landen der meisten Reichskände nicht von der Landeshoheit ab, indem die Reichsregere eussätige Vorsichtung geben haben, daß weder neue Zölle angesetzt, noch die alten erhöht werden sollen. Nur Defterreich besitzt hierinnen besondere von dem Kaiser anerkannte Privilegia; und ein paar andere Fürsten wollen verständig vor sich haben. Es verbrühet sich demnach bey den meisten Reichskänden diese Erhöhung der Zölle von selbst; wie man denn überhaupt lieber andere Mittel anwenden muß, den Abgang der Landeserträgnisse zu besondern.

§. 218.

Obgleich aber überhaupt die Zölle, Maussen und Steuern den Commercien zur Beförderung und Diverzion (§. 210.) nicht aber zur Beschränkung und Hinderniß gereichen sollen: so muß eine weise Regierung die Bedienen, so dabey gebraucher werden, in der genauesten Sacht und Ordnung erhalten, dergestalt, daß sie zwar allen Unterschleif zu verhindern suchen, sich aber dabey aller Grobheiten, Devationen und Verschwendung gegen die Reisenden enthalten. In verschiedenen Ländern ist diese unerwünschte Aufschwung der Zoll-Maussen und Accise- Bedienen den Commercien sehr hinderlich; und es ist in der That eine der größten Unbilligkeiten, wenn Kaufleute und Reisende, die nur durch das Land gehen wollen, und ihre Waaren und Sachen versichert eingepacktet haben, sich der Durchsichung unterworfen, und das Eingepackte ofters zu ihrem großen Schaden herumreisen lassen müssen. Die gute Ordnung erfordert

215

jwar

Die Zoll-
maussen- und
Steuere-Ver-
dienen muß
für die Staaten
geschaffen wer-
den.

zwar durch Verfertigung und auf andere Art bey solchen durchgehenden Waaren alle mögliche Vorsicht zu nehmen; allein es ist offenbar wider die Billigkeit, diejenigen zu visitiren, die in dem Lande keine Waaren verkaufen wollen.

§. 219.

Sobald sich
verpflichtete
Commerci-
tractate ein
sures Hülf-
mittel des
unabhängigen
Handels.

Nebst einer guten Einrichtung der Häfen, Zölle und Accisen sind vornehmlich die Commercietractate mit auswärtigen Völkern als ein hauptsächliches Hülfsmittel blühender Commercien anzusehen. Durch dieselben kann man nicht nur den Eingang der Landesproducte in auswärtige Länder versichern, sondern auch den Handlung treibenden Unterthanen allerley Vorzüge und Freyheiten in Ansehung der Zölle und Abgaben verschaffen. Ein Monarch, der von dem Zustande der Commercien in seinen Ländern genaue Kenntniß hat, zu welchem Ende die oben (§. 187.) vorgeschlagenen Tabellen bey ein- und ausgehenden Waaren auf jede Nation, mit welcher das Land Commercien hat, besonders eingerichtet werden können, wird leicht zu beurtheilen wissen, mit wem vor Vorkert man vorzüglich Commercietractate zu schließen besitzen sey. Je mächtiger ein Staat in seiner Keuzesverfassung ist, desto leichter wird er vertheilhaftige Commercietractate zu Stande bringen können.

§. 220.

Reiner dienen
hierin gute
Sachsen
und Land-
kassen, die
Schiffbau-
nung der
Stränge und
Canäle:

Da die Fortschaffung der Waaren von einem Lande und Orte in das andere eines der vornehmsten Geschäfte in dem Commerciewesen ist: so sieht man leicht, daß eine gute Beschaffenheit der Landstraßen und der Schiffe, die Schiffbauernachung der Ströme und die Erhaltung der Canäle, um die Vermischtheit eines Streifens mit dem andern darzustellen,

fallen, gleichfalls unentbehrliche Hülfsmittel bürden der Commerzien sind. Eine weise Regierung muß demnach alle mögliche Vorforge und Anstalten vornehmen, damit der Mangel dieser Hülfsmittel den Commerzien keine Hinderniß verursache. In den preussischen Ländern hat man sich durch Anlegung guter Canäle, in den österreichischen Staaten aber mit Darstellung schöner Landstraßen, viel nützliche Mühe gegeben; in dem ganzen übrigen Deutschlande aber sieht es hiernun allenthalben sehr mangelhaft aus. Den österreichischen Staaten fehlt noch ein guter Canal, der die Donau mit dem Rhein verbindet und welcher in den nordösterreichischen Ländern ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht werden könnte *).

*) Der berühmte Becher hat schon im das Jahr 1670. in Wien den Vorschlag gethan, daß die Donau und der Rhein durch Schiffvermehrung und Vereinigung der Dauber und Bennis zum Behuf der Commerzien eine gute Communication mit einander haben könnten; und er hat handgreiflich gezeigt, daß die Sache sich ohne Schwierigkeiten bewerkstelligen lässe. Ich weiß nicht, warum man an die Ausführung einer so nützlichen Sache nicht Hand angelegt hat, die gewiß vor die österreichischen Commerzien von der größten Wichtigkeit wäre, indem man dadurch nach Holland, England, und den Niederlanden alle Waaren zu Wasser mit großer Bequemlichkeit verschaffen könnte.

§. 221.

Ein wohl eingerichtetes Post-Schiff- und Fuhrwesen dient nicht weniger den Commerzien zu einem guten Hülfsmittel. Der Monarch muß demnach das Postwesen durch vorgeschriebene Ordnungen und nützliche Anstalten in solche Verfassung zu setzen lassen, daß nicht nur die fortzuschickenden Briefe, Waaren

Deutschen
zu wohlgerechtes
Post-Schiff-
und Fuhrwe-
sen.

Waaren und Personen sicher, eifertig und bequem an die bestimmten Orte gelangen können, sondern daß solches auch gegen ein mäßiges Porto geschehe; und in der That ist nicht einmal ein erschöteres Pflaster der Einkünften des Regenten vortheilhafter, weil man sich alsdann der Posten vielweniger bedient, wie die Erfahrung genugsam gelehret hat. Ueberdies leidet jedoch das Commercium sehr gar sehr unter solcher Erschöpfung. Dergleichen gute Ordnungen müssen auch in Ansehung des Schiff- und Zuckersens gemacht werden, so wohl in Ansehung der Sicherheit der fort zu schaffenden Waaren, als eines gerechten Schiff- und Zuckersens.

Es wird auch
das nicht ohne
Bedenken
darauf eifers
haft.

S. 222.

Welche die Gold und Silber der Endwech und der Grund aller Commercien sind (S. 174. 175.): so hat man zu dem Ende das Geld erkunden, da mit viele Unbequemlichkeit und Schwierigkeiten in Ansehung der Reinigkeit, der Härte und des Werths dieser Metalle und des daher nöthigen Probierens und Wiegens vermieden werden möchten. Der Landesherr versichert nämlich auf Treu und Glauben seine Gebrüder, daß in dem Falle der darauf eingeworfene Werth vorhanden sey. Allein nachdem man in vielen Ländern zu allen Zeiten diesen Treu und Glauben der Regenten vor eine Sache angesehen hat, die ohne Bedenken verletzt werden könnte: so haben sich auch die Zustände an dieses öffentliche Zeugniß von dem Werthe des Geldes nicht gehalten; sondern sie wissen die Sachen solchergegestalt einzurichten, daß sie das Geld dennoch nicht höher annehmen, als der wahre innerliche Gehalt beträgt (S. 173.). Na damit sie desto sicherer ohne Schaden bleiben; so thun sie, durch ihre Wechselkurs-Gelder, Habs, Preisen und dergleichen, der Sache eher zu viel

als zu wenig. Ein Nothgut also, der schlechtes Geld auszuwählen läßt, bewegt sich sehr, wenn er glaubt, daß er dadurch seinem Lande oder sich selbst Vortheil thun kann. Ich werde dieses in drei zweyen Ueile bey dem Münzregal ausführlicher zeigen. Belohnung werden dadurch den Commercien des Landes viele Hindernisse und Schwierigkeiten zugezogen. Es ist also gleichfalls ein beträchtliches Hülfsmittel der Commercien, wenn ein Land mit guten Geldsorten versehen ist, die den wahren innerlichen Werth in der That haben, welcher darauf angezogen ist. Eine weise Regierung soll demnach nicht allein ihr eigen Geld auf einen solchen Fuß setzen, sondern auch allem ausländischen Gelde seinen hohen Cours gestatten, als sein wahrer Gehalt ansehnlich.

§. 223.

Eine wahre unparteyliche und schleunige Verrichtung der Gerechtigkeit in allen Handlungsfreistritten dienet gleichfalls gar sehr zu Unterstützung und Beförderung der Commercien. Trenn und Klauhe, ob sie gleich überhaupt das Band der menschlichen Gesellschaft sind, können dennoch am allerwenigsten in dem Handlungsweisen erzwungen, wenn nicht diese Geschäfte dabey gar sehr leiden sollen; und wenn man den durch böse und betrügerliche Menschen erlittenen Verlust erst durch langwierige und geldverzehrende Prozesse ersetzt erhalten soll: so werden die Fremden in ein solches Land zu handeln wenig Lust haben, und die Einheimischen das Vermögen und den Willen zur Handlung gleichfalls verlieren. Es ist also nöthig, daß die Handlungsfreistritten gleichsam stehendes Fußes, ohne alle Weichenhaftigkeit und Kosten, geschlichtet werden; und es ist vortham, zu dem Ende besondere Handlungs-

Wie auch
eine schlechte
ge Gerechtigkeit
heit in dem
betreffenden
und gute
Handelsgesetze
nicht.

gewichte

gerichte in erster und zweiter Instanz anzuordnen, welche theils aus Rechtsgelehrten, die eine genaue Kenntniß der Handelsrechte haben, theils aus Kaufleuten selbst bestehen müssen, und welche die zu dem Ende gegebenen Befehle und Handelsgerichtsordnungen auf das genaueste zu beobachten haben.

§. 224.

Nichtweniger wohl ein
gerichte
Commerzien-
und Manu-
factur-Colle-
gia.

Die Direction der Commerzien in einem Lande erfordert auch so gute Einsicht in das innere Wesen der Handlung und eine so unermüdete und weisliche Sorge, daß man schmerzlich zu klühenden Commerzien gelangen kann, wenn nicht ein besonderes Commerziencollegium von dem Regenten niedergesetzt wird. Dieses muß aus Mitgliedern bestehen, die nicht einer geprüften Redlichkeit, Tugend und Klugheit eine vollkommenen Kenntniß des Kaufhandels und besonders der Staats-Commerzienwissenschaft besitzen; und es ist aus diesem Betracht rathsam, keine Kaufleute zu Mitgliedern in dasselbe aufzunehmen, weil ihre Absichten von dem wahren Vortheile des Staats öfters sehr unterschieden sind (§. 179.). Neben diesem hohen Commerziencollegio ist in weislichen Reichen und Staaten noch ein besonders subordinirtes Manufaktur- und Fabrik-Collegium nöthig, welche vor die Aufnahme der Landesprodukte Vorseege tragen; und in diesem Collegio können so wohl ehemalige Kaufleute, als Verwaltende mit diesen Mitgliedern abgeben. In beyden Collegiis aber müssen den einzeln Mitgliedern Arten des Handels; der Manufacturen und Fabriken in welchen jeder die größte Stärke besitzt, vorzüglich allein anvertraut werden, dergestalt, daß nur die wichtigsten und den allgemeinen Zusammenhang der Commerzien betreffende Angelegenheiten vor den allgemeinen Rath zu bringen sind. In jedem

jedem wichtigen Geschäften oder Handelsplaze aber muß ein einzelner Commerzianer vorhanden seyn, der die dasigen Handlungs- und Manufactur-Angelegenheiten unter Vorschritt des Commerzien- und Manufactur-Congressu zu besorgen hat.

§. 223.

Erstlich muß auch eine weise Regierung alle Hindernisse zu heben bedachte seyn, die den Commerzien beschwerlich fallen. Diese rühren nun entweder von auswärtigen oder innerlichen Ursachen her. Unter die auswärtigen ist vornehmlich zu rechnen, der Krieg, den fremde Mächte unter einander führen, und die daher entstehenden Capereien der so genannten Annateurs, sowohl, als die Seeüberzernen, sowohl der barbarischen Republicken *) auf der Küste von Africa, als uneinigkeit christlicher Sekente, dergleichen heimliche und öffentliche Bewegungen, so benachbarte Handlung treibende Nationen, wider unsere Commerzien unternehmen. In den innerlichen Ursachen gehören vornehmlich der Mangel verschiedener Materien zu dem Schiffsbau und den Landesproducten, der Mangel eines genügsamen Reichthums im Lande, die vorhandenen Privilegia gewisser einzeln Länder und Städte, in Ansehung der Ein- und Ausfuhr der Waaren, des Straßens und bergleichen, der Meis und die Eifersucht gewisser besondere Länder, Städte und Stände gegen einander, und viele andere solche Hindernisse, wider welche eine weise Regierung, so bald sie die wahren Ursachen, und ihren Einfluß in das Nachtheilige der Commerzien gründlich eingesehen hat, auch so bald dienliche Hülfsmittel ausfindig zu machen im Stande seyn wird.

Was muß alle Hindernisse der Commerzien zu heben bedacht seyn.

*) Es fragt sich, ob es ratsam, und einem christlichen Regenten anständig sey, mit diesen seerüberzernen Kaperen

Republiken und Ständen des christlichen Namens Friede und Freundschaft zu machen. Welches sich nicht als es vor eine Nation, die ihre Schiffahrt und Verhandlung erst gründen und in Aufstand bringen will, allerdings ratsam, sich dieser Hülfsmittel der Commercien mit Aufseherung einiger Gesammten zu bedienen. Denn der Schade, wenn man entweder den Schiffen eine kostbare Besatzung von Kriegsschiffen mitgibt, oder sich öfters Mühe wegzunehmen lassen muß, ist viel beträchtlicher. Ob es aber erlaubt und aufständig sey, mit solchen Gemein des christlichen Glaubens Friede und Freundschaft zu machen, das kann nur von Heiliger Bestimmung werden. Die christliche Religion kann im nöthlich ein Gesetz haben, welches verhandlungen Monarchen zu erzwingen, welche die wahre Wohlthat des Staats erfordert. Ob christliche Religion, die durchaus konstantlich ist, göttlich was auch nicht, mit denselben, die sich nicht dazu bekennen, einen unaufrichtigen Krieg zu führen. Sie wider, wenn sie dieses thäte, mit der unaufrichtigkeit, wenn sie verfolgen wollte, von einerley Art sein als welche allerdings die Ausbreitung der Religion durch die Waffen gebietet. Wenn es also erlaubt und aufständig ist, nach vorhergegangenen Kriegen mit Waffen und Worten Friede zu machen, welches ohne Ehorheit nicht geschehen werden kann; so muß es auch erlaubt und aufständig sein, mit diesen karthagischen Nationen Verträge einzugehen: denn sie haften nicht, daß sie Seeräuberey treiben, sondern sie sind so lange, bis man mit ihnen einen Frieden schließt: wie sie denn auch alsdenn ohne vorhergehende Kriegserklärung ihre Capereyen nicht wieder auffangen.





Drittes Hauptstück.

Von dem Manufaktur- und Hand- werks-Wesen.

§. 274.

Wesen eines
guten Manu-
factur- und
Handwerks-
Wesens ist
die Ursache der
Circulation
des Geldes.

Das dritte Hauptmittel die Circulation des Geldes zu befördern, ist ein blühender Zustand der Manufacturen, Fabriken und Handwerke (S. 243.). Durch dieselben werden nicht allein die Landesproducte bearbeitet und gewonnen, welche den auswärtigen Commercien zum Grunde dienen müssen, wodurch der Reichthum des Landes vermehret, und zugleich zu dessen Circulation Gelegenheit gegeben wird, wie in dem vorhergehenden Abschnitt verschiedentlich gezeigt worden, sondern es müssen auch dadurch die meisten Landeserzeugnisse zu Grunde gebracht werden; und je mehr man dadurch solche landeserzeugnisse gewinnt, und je weniger Geld nöthig davor außer Landes geht, desto mehr wird das Geld des Landes circuliren, und aus einem Gewerbe in das andere gehen. Das Manufaktur- und Handwerks-Wesen ist also vor den Umtrieb des Geldes, und die daraus entstehende Nahrung der Unterthanen eine so wichtige Sache, daß wir ein einziges Hauptstück zu dessen Abhandlung ausgesessen, allerdings Ursache haben.

§. 275.

Was Manu-
facturen,
Fabriken,
Handwerke
und Zünfte
sind.

Man versteht aber durch Manufaktur, Fabriken und Handwerke diejenigen Nahrungsgeschäfte der Menschen, wodurch vermehrt zu dem Ende erworbenet Geschicklichkeit und Fleißes die rechte Manu-

Materialien, oder bereits zum Theil verfertigten Waaren zur Nachhulft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens zubereitet, bearbeitet und feiner in verkömmern brauchbaren Stand gesetzt werden. Die Arten haben alle diese Werkstoffe mit dem Namen der Handwerke besetzt, und die Anzahl der Zünfte und Zünningen dabey eingeführt. Diese Zünfte und Zünningen bestehen in einer Gesellschaftlicher Personen, die in einer Stadt oder Gegend mit Ausschließung andrer einerley Nahrungsgewinne treiben, und zu dem Ende gewisse, theils vorteilhafte und unvorteilhafte, theils abergläubische, theils vorteilhafte und schädliche Gesetze und Gewohnheiten unter sich eingeführt haben. Alle diese Arten der Gewerbe, die in Zünfte und Zünningen eingeschlossen sind, besetzt man noch 180 mit dem allgemeinen Namen der Handwerke, Manufacturen und Fabriken hingegen pfleget man diejenigen verfeineren Arten von diesen Nahrungsgeschäften zu nennen, die erst in neuern Zeiten bey uns eingeführt worden, und in keine Zünningen und Zünfte eingeschlossen sind; und zwar pfleget man ins besondere diejenigen Fabriken zu nennen, die Feuer und Hammer zu threy Arbeit brauchen: Manufacturen aber heißt man diejenigen, welche mit verschiedenen Arten der Handarbeiten ohne Feuer und Hammer zu Stande gebracht werden.

§. 276.

Die Handwerke, so die Alten eingeführt haben, sind von gar verschiedenen Arten. Man kann sie eines Theils in diejenigen, so in Feuer und ohne Feuer arbeiten, so wohl als nach Beschaffenheit der Materialien und Waaren, so sie bearbeiten, in grobe und feine Handwerker, eingetheilen, als z. E. die Grobschmiede, Kleinschmiede und Schiffschmiede.

verschiedene
Arten der
Handwerks.

meleure und Drechsler, u. d. m. andern Zeis
 aber kann man sie auch nach der Kostbarkeit ihrer
 Waaren, nach welcher sie öfters vor andern Hand-
 werken einen Vorzug verlangen, und als Künstler
 angesehen seyn wollen, von einander unterscheiden,
 als da sind die Goldschmiede, Uhrmacher, Draht-
 zieher u. d. m. Nach ihrer innerlichen Einrichtung
 aber, und denen bey ihnen eingeführten Gewöh-
 heiten sind sie entweder gesesselte oder ungesesselte
 Handwerker, nachdem sie nämlich gehalten seyn, die
 mandernen Werkeln mit einem festgesetzten Gesetze
 zur Zehrung zu versehen oder nicht; sie sind fernere
 eingeschwantzte oder freye Handwerke, nachdem näm-
 lich die Meister auf eine gewisse Zahl oder ge-
 wisse Arbeitskräfte eingeschränket sind, oder nicht.
 Alles dieses aber ist in Betracht des Aufstehens
 des Handwerkswesens von keinem besondern Nutzen.

§. 277.

Es ist vielmehr zu fordern die Frage zu entschei-
 den, ob die Zünfte und Zünnungen überhaupt eine
 nützliche oder schädliche Einrichtung vor den Staat
 und das Aufstehen des Nahrungsstandes sind. So
 viel ist gewiß, daß die Zünfte überaus große Gebre-
 chen an sich haben, die dem Aufstehen des Nap-
 ringsstandes nichts weniger als vortheilhaftig sind.
 Ich will von ihren lächerlichen Gebräuchen und Ce-
 remonien, von dem Aufwand und der Verschwendung
 bey ihren Zusammenkünften, von ihrem angenehmen
 Unehelichmachen und Gerichtszwange, von ihrer Wi-
 dersätzlichkeit gegen die Abschaffung der Misbräuche,
 und gegen die Einführung nützlicher Manufacturen
 und Fabriken nicht reden. Alles dieses kommt mei-
 nes Erachtens auf den wenigen Ernst an, wenn
 die Obrigkeit die Reichsgesetze und ihre eignen Ord-
 nungen und Anstalten wider sie handhaben. Ich
 will

Ob Zünfte
 und Zün-
 nungen
 für einen
 nützlichen
 Stand
 sind. Ob
 sie
 für
 einen
 schädlichen
 Stand
 sind.

wollt ich nur das schlechte Unrecht erdägen, den sie ihren Lehrlingen ertheilen, die dasjenige höchstens in einem Vierteljahre weit besser erlernen können, wenn sie drei, vier und mehr Jahre mit bloßen Händen und Berührung aller Magerarbeit zubringen müssen; desgleichen der üblen Einrichtung bey Erhaltung des Meisterrechtes, da es auf Geld, Günst, auf die Eigenschaft eines Meistersohnes, auf kostbare und im gemeinen Leben niemals brauchbare Meisterstücke, keinesweges aber auf Fleiß und wahre Geschicklichkeit ankommt. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Einrichtung der Zünfte das gemeine Wesen gewisser maßen nöthiget, alle elende Arbeiten schlechter Meister anzunehmen und zu verbancken, weil die Erfahrung über die Lächerlichkeit der Waaren viel Klugheit verurfachet, und bey Leuten beruhet, denen an der vorzüglichen Geschicklichkeit ihrer Mitglieder nichts gelegen ist.

§. 278.

Allein so viel ist gleichfalls gewiß, daß diese Handlungsgeschäfte nicht lediglich sich selbst ohne Ordnung und Zusammenhang überlassen werden können; sondern daß man Polizeymassregeln über dieselben nöthig hat, um von der Geschicklichkeit der Personen, die diese Maschinenarten weihen, und von der Lächerlichkeit ihrer Arbeit versichert zu seyn. Ueberdies würde durch die gänzliche Abschaffung der Zünfte auch die Wanderung der Gesellen aufhören, bey welcher sie doch viele gute Erfindungen und Handgriffe erlernen, die in fremden Ländern eingeführt sind. Da man die Abschaffung der Zünfte, wenn sie auf einmal geschehen sollte, viele schädliche Bewegungen und Unruhen ohnedem nach sich ziehen würde; so kann ich den Feinden der Zünften und Zünfte, die auf ihrer gänzliche Vernichtung so sehr trösten, nicht vollkommen bestimmen.

Sie sind aber demnach nicht gänzlich und auf einmal abzuschaffen!

sondem das
Schlichte
und die eig:
bedeute dar
bey sind nur
anspruchten.

§. 279.

Es ist aber allerdings nothig, daß nicht allein über die Reichsgesetze, wodurch so viele Unordnungen und Mißbräuche der Handwerker abgeschafft sind, strenglich gehalten werde; sondern daß auch alle übrige alte Einrichtungen derselben, welche dem Ansehnen des Nahrungsstandes hinderlich sind, unternücket und verbessert werden. Darunter gehört vornehmlich eine bessere Einrichtung mit den Lehrlingen, als welche nach verfloßenem ersten Jahre alles nöthige zu ihrem Handwerke bezuiffen haben müssen; zu welchem Ende nach Ablauf desselben eine scharfe Prüfung mit ihnen anzustellen ist, dergestalt, daß nach besondern Umständen der Meister seines Lehrgeldes verlustig erkläret, und der Lehrling einem andern Meister anbetrauet werden muß. Der Lehrling kann nach besondener Beschicklichkeit alsdenn noch zwei Jahre bey seinem Meister arbeiten, allein bloß um das Lehrgeld abzuverdienen, welches, wenn er ihn rechtchaffen unterrichtet hat, auf beyden Seiten der Billigkeit gemäß ist. Es müssen auch alle Unkosten und Nebenabsichten bey Erlangung des Meisterrechtes gänzlich abgeschafft, und allein wahre Geschicklichkeit, Fleiß und andere gute Eigenschaften in Betracht gegeben werden; da hingegen auch dieses Recht mit dem Tode der Person des Meisters, oder mit Aufhebung des Nahrungsgeschäfts gleich aufhören muß, ohne daß die Witwe die Nahrung fortsetzen, oder das Meisterrecht bey Aufhebung des Nahrungsgeschäfts in gewissen nöthigen Dingen *) besch gehalten werden könne. Der Staat, welcher in Verfassung des Meisterrechtes die persönliche Geschicklichkeit und die wirkliche Ausübung zum Endzweck hat, kann keine Ursache haben, warum er dabei immerwährend, oder gar erbliche Rechte und Vorzüge ertheilen wolle.

*) 3. 6.

*) § E. Wenn ein Jeder das Wollen der Pflanz, oder den Conjugat, nach der ihn treffenden Stärke nicht thun will; so verkauft er sein Verzug an andere. In kleinen Städten, wo unter den Tischern nach der Stärke das Geschick der Kinder und Schweine eingeführt ist, lassen sich diejenigen so das Handwerk nicht mehr treiben, dennoch von andern Weibern vor die Heberlassung ihres Brodtes etwas zahlen. Eben so ziehen bey verschiednen Handwerken, wo bey dem Weibwerden große Kosten eingeführt sind, diejenigen, so das Handwerk nicht mehr treiben, dennoch ihren Antheil davon. Wie kamt man in einem Stamme alle die Anordnungen zu haben, welche zu nichts dienen, als die Lebensmittel theurer zu machen, und das gemeine Wesen zu beschweren. Man hat ihnen das Weibrecht zu Zurückung ihrer Handbierung zugesandt, nicht aber um Nutzen davon zu ziehen, wann sie den Endpunkt des gemeinen Lebens nicht mehr erfüllen wollen.

§. 280.

Obgleich ob ich gleich das Zunft- und Zunftwesen auf einmal abzuschaffen nicht billigen kann: so bin ich doch weit entfernt, die Einführung derselben bey den neuen Manufacturen und Fabriken zu erwarten. Es ist eine sehr verschiedene Frage, ob man eine Sache, die ihre Gebrechen hat, mit vielen Schwierigkeiten und Noththat vor das gemeine Wesen vernichten soll, oder ob man eben diese Sache, von der man einmal versichert ist, daß sie nicht die beste Einrichtung hat, weiter ausbreiten, und das neue Anstalten einführen soll. Die Manufacturen und Fabriken, besonders wenn sie neu gegründet werden sollen, erfordern weit mehr Sorgfalt, Vorzüge und Direction der Regierung, als mit der Beschaffenheit der Zünfte vorzüglich ist. Daher diejenigen Staaten nicht wohl gethan haben, welche die Zünfte und Zunftungen dabey haben statt haben lassen.

Man muß die Zünfte auch nicht bei verschiedenen Facturen einführen.

Man muß alle solche Manufacturen und Fabriken anzuweisen suchen.

§. 281.

Nachdem wir hennach das Wesen und die innere Verfassung der Manufacturen, Fabriken und Handwerke betrachtet haben: so müssen wir nunmehr die Vorzüge, Nachtheile und Anstalten der Manufaktur erwägen, so wohl um dieselben zu gründen und im Lande einzuführen, als dergestalt zu dirigiren und in Ordnung zu erhalten, daß dadurch die Circulation des Geldes und die Nahrung im Lande befördert werde. Wir haben schon oben bey Betrachtung der ausländigen Commercen den Grundsatß angenommen, daß der Ausgang des Geldes aus dem Staate so viel als möglich vermieden werden muß (§. 183): zu dem Ende muß man sich bestreben, daß alles, was möglich ist, im Lande selbst verfertigt und gewonnen werde (§. 186). Dieses geschieht nun hauptsächlich durch neu anzulegende Manufacturen und Fabriken; und die gesunde Vernunft giebt von selbst an die Hand, daß man diejenigen am allerersten zu gründen bemühet seyn muß, welche den stärksten Vertrieb im Lande haben, und woover mithin die meisten Geldsummen außer Landes gehen. Wir wollen die wichtigsten von dieser Art der Manufacturen und Fabriken besonders erwägen.

§. 282.

In diesem Betrachzte verdienen der Seidenbau und die Seidenmanufacturen gewiß die oberste Stelle. Der Aufwand in denselben, da sich noch der heutzigen Lebensart fast alle Stände und Classen der Menschen mit Seidenwaaren bedienen, ist ungemeinlich beträchtlich; und es gehen in einem ansehnlichen Staate jährlich gewiß viele Millionen davon außer Landes. Ich sehe aber nicht, was uns abhalten könnte, den Seidenbau auch in Deutschland und in andern nördlichen Ländern einzuführen. Die weihen

Waid

Wortentlich ist der Seidenbau einzuführen.

Maulbeerbäume, als die Pflanzung der Seidenwürme, kommen auch in den kältesten Ländern sehr gut fort: und die haren Frösche in den Jahren 1709. und 1740. haben nicht einmal diesen Bäumen so viel Schaden gethan; als andern geringen Obstbäumen, die wir vor sehr dauerhaftig und unserm Erdfrucht gemäß ansehen. Die Seidenwürmer frucht selbst läßt sich gleichfalls in kalten Ländern beverfruchtigen, wie so gar die Versuche in Schweden gezeigt haben. So meines Erachtens haben die nordischen Länder vor den wärmeren Gegenden hierinnen ein vieles zum voraus. In wärmeren Ländern kann man die große Hitze, welche den Würmern allerdings schädlich und öfters tödtlich ist, wenig oder gar nicht mäßigen. Die kalte Bitterung aber schadet den Würmern nur in so weit, daß des Einspinnen sich länger verzögert, oder daß sie länger freßen. Allein dieses kann man durch ein mäßiges Einsitzen leicht abwechselliche Mässe geben *); dahingegen wider die große Hitze kein brauchbares Gegenmittel vorhanden ist.

*) Die geräufigste Wärme, welche der 18 Grad des Reaumurischen Thermometers anzeigt, und die man den Seidenwürmern durch das Einsitzen vom Gebrauche des Thermometers leicht geben kann, trägt sehr viel zum guten Gedeihen und größern Dienen der Seidenwürmer bey. Ich habe ehedem hierzu über Versuche angehalten, und auf höchsten Verzicht einen Unterriht vor die österrichischen Länder verfertigt wissen, der sich in meinen neuen Wahrschritten eingerückt befindet.

§. 283.

Uleichwie aber der Seidenbau, wenn er denn Lande in der That zum Nutzen gereichen soll, fast allgemein werden, und besonders von den landlosesten herab getrieben werden muß: so wird zu dessen Einführung

Mittel den Seidenbau einzuführen.

Emmerling'sch, I. Th. D

Führung

fürsorg eine besondere Vorforge des Regenten erfordert. Mit Anordnungen, Straßen und Aufsehn kann man hier schwerlich durchdringen, weil ein besonderer Fleiß und die eigene Vergung der Untertanen dazu gehört, wovon man sie nicht zwingen kann, ohne so viel Aufseher dabei zu setzen, als Menschen sind, die sich damit beschäftigen sollen. Es bleibe also nichts als der Weg der Belohnungen übrig; und durch dieses Mittel hat der vortreffliche Colbert in Frankreich den Seidenbau gar bald zu gründen gewußt. Es ist wahr, er hat zu diesem Ende viele Millionen aufgewendet. Allein in der That, da er die Ausgaben vermehrte: so that er nichts, als daß er mit der einen Hand dasjenige wieder gab, was er mit der andern genommen hatte. Unterdessen wurde der Seidenbau dadurch gar bald dergestalt in Flor gebracht, daß Frankreich durch denselben aus andern Ländern wichtige Reichthümer an sich gezogen hat. Ez königl. Maj. den Preußen, die nach dero großen Einsicht die wahren Mittel und Maßregeln gar wohl zu erwählen wissen, wenden ich auf die Gründung des Seidenbaues gleichfalls beträchtliche Summen auf. Diejenigen, welche weisse Maulbeerbäume erziehen, bekommen nicht nur ein ansehnliches Bartegeld, obgleich die Bäume das Eigenthum derselben bleiben, die sie erzeugen; sondern es sind auch auf die Seidenwebermeyerzucht selbst wichtige Prämien ausgesetzt.

§. 284.

Die Seidenmanufacturen lassen sich eben so leicht zu Stande bringen.

Wenn nun der Seidenbau selbst in den nordlichen Ländern gar wohl möglich ist (§. 282.): so kann die Anlage der Seidenmanufacturen vielmehrger Schwierigkeit finden. Die Zubereitung der Seiden, da die so genannten Helvetia, oder die Maschinen, auf

auf welchen die Seide gewunden und zum seidenen Zeugweber geschikt gemacht wird, kein großes Geheiß mehr sind, kann ohne Mühe veranfaßt werden; und die Seidenweberereyen sind durch Vermehrung auswärtiger Manufacturiers, welche die inländischen Vorterrirter und Linnendamastweber leicht unterrichten und zu Hilfe nehmen können, gar bald in Stand zu setzen. Die Erfindung und Erziehung der so genannten Delfeine wird gemeinlich vor das schwerste bey Erziehung der Seidenmanufacturen gehalten. Allein es fehlet uns Deutschen gar nicht an Köpfen, die mit den schwierigsten Unternehmungen zu Stande kommen können; und es werden nur ankangs geschickte ausländische Personen dazu nöthig seyn. Diese, wenn man ihnen genugsam Brodt und Nahrung giebt, sind auch ohne Mühe zu erlangen.

S. 285.

Vor die feinen Lächer und andere feine Wollenmanufacturen gehen gleichfalls beträchtliche Summen außer Landes. Sie verdienen also nach den Seidenmanufacturen das vornehmste Augenmerk des Regenten. Es ist kein Zweifel, daß wir nicht auch mit diesen Manufacturen leicht zu Stande kommen können. Wir haben in den meisten Gegenden von Deutschland eine Wolle, die man mehr als mittelmächtig gut nennen kann; und es ist kein Zweifel, daß wir nicht dieselbe durch gute Ordnungen bey der Schafzucht und durch allerley Zubereitungsmittel viel besser und zu feinem Lächer geschiktter erhalten könnten *). Die Engländer und Holländer selbst müssen zu feinen Lächern ihre Wolle mit der spanischen vermischen. Der Weg die spanische Wolle durch Schifffahrt und Handlung zu bekommen ist uns gleichfalls nicht versperrt. Unsere Lachmacher,

Es lassen sich in Deutsch- land, keine Lachmanu- facturen an- legen.

28 2

wenn

wenn sie durch ein paar Ausländer nur einige Anweisung haben, werden zu der feinen Tuchweberey und Zubereitung gar bald geschickt seyn, so wie sich die armen Leute zur feinen Spinnerey, wenn sie etwas dabey zu verdienen wissen, gar bald begabren werden. Man sehet also nirgends solche Schwärmschulen, welche die Einführung der feinen Tuch- und Wollen-Manufacturen verhindern könnten.

*) Es ist gewiß, daß wir eine viel feiner Wolle erzeugen können, als gemeinlich geschieht. Da Schafes wäshen mit allem Fleiß solche Wolle zur Vortucht, welche harte und jugenbarigte Wolle haben; und wenn sie kümmer zum Schächten verkaufen, so suchen sie eitel solche aus, die eine feine Welle und harte Wolle haben, die sie unter dem Namen der Seidenspinner sehr halten. Jwe Ulsache ist, weil die gute und feine Welle nicht in das Gewicht fällt, und bey Kaufmann vor die feine Wolle nicht mehr bezahlet, als vor die schlechte. Es ist also kein Zweifel, daß wir in Deutschland nicht eine viel feiner Wolle erzeugen könnten, wenn unsere Hülffey ein wenig aufmerkssamer darauf were, und durch gewisse Reglements so wohl die Schafes verbande, sein wolligte Schafe zur Fertigkeit zu lassen, als die Anstalten machte, daß die feine Wolle bey den Manufacturen und Kaufleuten theurer bezohlet würde. Es kann auch die Welle durch Zubereitung feiner gemacht werden. Vor vier Jahren mißete sich in Wien ein Mensch, welcher eine Zubereitung erfunden haben wollte, die Wolle so fein als spanische oder englische zu machen. Doch habe nach der Zeit weiter nichts von der Sache gehört, und weiß also nicht, ob sein Vorhaben richtig gemessen ist. Allein so viel muß man wohl zugeben, daß die Sache nicht unmöglich ist.

S. 286.

Wird die
feine Tuch-
manufactu-
ren zu mehr
denn

Allein die Regierung muß fremlich zu deren Einführung eine besondere Vorseeung und Berücksichtigung anwenden. Es ist hier abtrnals kein anderes Mittel.

als der Weg der Befestigungen. Der große Colbert in Frankreich, gleichwie er bei Seebau durch gründete, kam auch auf eben die Art mit Einführung der feinen Tuch- und Wolle-Manufacturen gar bald zu Stande. Er ließ vor jedes Stück Tuch, das die in dem Reglement vorgeschriebene Breite, Zeile, Breite und Länge hatte, fünf Haler Prämium auszahlen; und damit sich die Manufaktur durch den Mangel des Abgangs nicht gehindert sah: so kaufte er Anfangs alle Lächer auf Rechnung des Königs in ihrem wahren und so gar etwas hohen Preise an sich. Diese Lächer konnte er vor die Officiers von der Armee auch sonst gleichwohl ohne großen Schaden des Königs kaufen; und es war dadurch große Summen angewendet worden: so ist doch dieser Aufwand allein durch den französischen Tuchhandel nach der Türkei, demüßig ja wohl hundertfältig wieder ersetzt worden.

§. 287.

Uns die feinen Tuch- und Bollen-Manufacturen in blühenden Zustand zu setzen; so werden auch baureichliche und schöne Gärten dazu erfordert. Frankreich hat auch hierinnen allemal eine besondere Sorgfalt bezeuget. Ein Volscher von der Höhe wie der Wissenschaften zu Paris muß nicht nur beständige Versuche und Proben machen, um die Güte und Schönheit derselben und die Erkennung darin zu vermehren; sondern es werden auch nach Nachsehung solcher Versuche von Zeit zu Zeit Repliments bekant gemacht, worinnen die Art und Weise der tüchtigen Gärten und die Angereicherten deutlich vorgeschrieben werden. So lange wir solche bestmögliche Manufakturen außer Augen setzen, so haben wir uns auch in dem Fortzuge unserer Manufakturen wenig zu versehen.

X 3

§. 288.

Zu den Kunst-
manufacturen werden
dauerhafte
und schöne
Gärten
erfordert.

§. 288.

Der Art
ständigkeit
seiner keine
wennmanu-
facturen, und
wie sie zu
gründen sind.

Die feinen Leinwandmanufacturen sind nicht we-
niger beträchtlich vor die Aufmerksamheit eines wei-
sen Regenten. Je allgemeiner der Gebrauch die
Leinwand vor alle Menschen ist, desto mehr Gold
gehet davor zum Nachtheil des Staats außer Lan-
des, wenn nichts als grobes Linnen darinnen gewes-
sen wird. Dennoch findet man darinnen in den
meisten Ländern in Deutschland dennoch eine große
Ergiebigkeit. Es werden wenig Länder und Ge-
genden bey uns seyn, wo man nicht einen guten und
schönen Stachs zeugen könnte, wenn man die in
Westphalen, in den braunschweigischen Ländern und
an einigen andern Orten eingeführte Vorsicht beob-
achtet und nichts als tüchtigen rigaischen und schwa-
nbedrüsschen Leinwollen ausfüen wolte, statt des
elenden Saamens von kurzem Stachs, den man an
den meisten Orten gebrauchet. Die Erfahrung hat
dieses genugsam bekänget. Die Art und Weise zu
weben trägt auch sehr viel zur Güte des Stachses bei,
wenn der Landesheer darinnen Vorsicht geben wolte.
Die feine Spinnerey und Weberey, die Wolle und
Zubereitung würden auch wenig Schwierigkeit fin-
den, wenn man Anstalten und Vorsoige hierinnen
anzuwenden bemühet wäre.

§. 289.

Möglichkeit
der Gold- und
Silberfabri-
ken.

Unter den Fabriken verdienen zusehrend die Gold-
und Silber-Fabriken eine besondere Aufmerksamkeit
des Regenten; und es ist allerdings nöthig, daß
vergleichens im Lande selbst angeleget werden. Denn
ob zwar hier nur eine Umtauschung des Geldes ge-
gen Gold und Silber vorgehen scheint: so ist doch
zu erwägen, daß die Gold- und Silber-Porten und
Erlöse gemeiniglich um die Hälfte theurer, oder
noch einmal so hoch verkauft werden, als der wahre
Werb

Werth des Goldes und Silbers darinnen ausmacht. Währen geht dennoch ungleich mehr Gold und Silber aus dem Lande, als davon hinein gebracht wird; und die Nahrung des Landes leidet Abbruch, indem her dergleichen Fabriken viele Menschen ernähret werden könnten. Die Anlegung dergleichen Fabriken macht am allernützlichsten Schwierigkeit; und der Landesherr hat zu deren Beförderung weiter nichts zu thun, als die Einfuhr ausländischer goldner und silberner Werten und Spitzen zu verbieten, und auf die Nichtigkeit der Waare, dergleichen auf den Gehalt des zu verarbeiteten Gold und Silbers ein wachsames Auge zu haben.

§. 290.

Die Stahlfabriken sind gleichfalls von großer Wichtigkeit vor den Eisen. Eine Menge köstlicher Instrumente und Sachen, die den so vielen Handlungen zum mechanischen Gebrauche dienen, machen einen großen Vertrieb horthun; und wenn das Gold dabei außer Landes geht: so wird es sich alljährlich auf eine beträchtliche Summe erstrecken. Dennoch findet man keine Schwierigkeit, dergleichen Fabriken anzulegen. Verschiedne Chymici müssen alleenthalben den besten Stahl machen können; und wenn man sich der eben (§. 18.) vorgeschriebene Methode bedient, um von den in dem Lande nöthigen Instrumenten und Geräthen genugsame Nachricht zu haben: so wird man gar leicht im Stande seyn, nach vorgängiger Kenntniß von ihrer Güte und Verlässlichkeit die Verfertigung dertelben in den Fabriken zu veranstalten.

Stahlfabriken sind gleichfalls von großer Wichtigkeit.

§. 291.

Wenn das Land selbst unedle Metalle herbeibringt: so muß man nicht unerkennen, Messinghütten, Kupfer- und Eisen-Hämmer, an Orten wo das

Man muß alle andere Fabriken sorgfältig beobachten.

N 4

Selb.

und
Steinböden
dabey liegen.

Holz wohlfeil ist, anlegen zu lassen, damit auch
hievon kein Geld außer Landes gehe, und die Cir-
culation des Geldes immer mehr befördert werde.
Eine gute Glasfabrike ist auch einem benachbarten
Lande unentbehrlich, weil der Aufwand des Landes
im Glase gewiß nicht geringe ist, davor folgen eine
wichtige Summe jährlich außer Landes geht. Weil
aber eine Glashütte sehr viel Holz wegnimmt: so
muß sie an solchen Orten angeleget werden, wo
das Holz ohnedem nicht wohl genüget werden kann.
Man sollte auch suchen bey allen solchen Fabriken
die viel Holz erfordern, die Steinkohlen mit zu neh-
men, die in geringsten Orten gar nicht selten sind,
wenn man sich nur der Nachsichung Mühe geben
wolle. In Engeland werden alle solche Arbeiten,
und so gar die Ausschmelzung der Metalle mit
Steinkohlen verrichtet; und es ist also ein bloßes
Verurtheil, daß sich dergleichen Fabrikenarbeiten
mit Steinkohlen nicht bewerkstelligen lassen.

Wen können
Karlsmünze
ken und auf
dem Markt
handelt.

S. 292.

Die blaue Farbe oder Schmelze, die aus Kobalt
zubereitet wird, findet in einem benachbarten Lande
gleichfalls einen großen Vertrieb. Dennoch wird
schwerlich ein Land in Deutschland seyn, wo nicht
der Kobalt zu finden seyn sollte. Diese Bergart,
die wir gar noch nicht recht unterschieden haben, ist
allenthalben zu Hause, zumal, da wir immer noch
Arten von derselben entdecken. Ueberdieses kann
man den Kobalt allenthalben als ein rohes Mineral
zu Kaufe haben. Es ist also nicht die geringste
Hinderung vorhanden, warum man der Manufaktur
des Landes und der Circulation des Geldes durch
Mahlung solcher Blausfarbwerke nicht zu statten
kommen könnte. Eben so werden sich viele andere
Fabriken in Bergarten und Garten zu Stande
bringen.

bringen lassen, die hier nicht alle einzeln angeführt werden können, wenn die Regierung mit einem wahren Eifer erfüllt ist, die Circulation des Geldes und die Mahnung im Lande zu verbessern.

S. 293.

Um aber dergleichen Manufacturen und Fabriken einzuladen, und denselben einen guten Fortgang zu verschaffen: so müssen insbesondere diejenigen allgemeinen Mittel angewendet werden, die wir schon oben zu Verbesserung der Länder, und zu Gründung der auswärtigen Commercien angezeiget haben, nämlich eine gelinde Regierung, Freyheit in der Religion und in unschuldigen oder gleichgültigen Handlungen. Besonders aber muß der Hof in dem Maße setzen, daß er eine Achtung vor wahre Verdienste und Verschicklichkeit habe, und dieselben ohne Rücksicht und ohne das Schicksal derselben von der Bequamt, der Parteilichkeit und der Verleumdung abhängen zu lassen, zu belohnen pflege. Es muß bekannt seyn, daß man in diesem Lande vor die Jünder geringstamen Betracht habe, und solche von dem Reich und der Misgunst der Europäischen nicht unterscheiden lasse. Wenn ein Land eine solche Beschaffenheit hat, so braucht der Hof schon Vorsey allerley neue Manufacturen und Fabricen einzuladen nur zu äußern: so werden sich eine Menge geübter Fremden einfinden, die unter weiser Direction des Hofes mit Zuziehung der ausländischen ähnlichen Handwerke mit allen solchen Capitalien gar bald zu Stande kommen werden.

S. 294.

Man muß aber auch diejenigen so wohl Fremde als Einheimische, die dergleichen neue Manufacturen und Fabriken einzusetzen und nach gehöriger Prüfung dazu geschickt befunden werden, mit

X 5

Man muß die
Manufactu-
ren und Fa-
briken unter
stützen.

Man muß die
Manufactu-
ren und Fa-
briken unter
stützen.

thätiger Beyhülfe unterstüßen. Zu dem Ende muß in dem Etat der Ausgaben des Staats jährlich eine beträchtliche Summe dazü ausgeworfen seyn. Dem es ist eine vergebliche Einbildung wenn man glaube solche Aufsalten mit gar keinem oder einem wenigen Aufwand zu Stande zu bringen. Alle neue Werke von dieser Art erfordern große Kosten zu ihrer Anfangs, und es ist desto mehr Gefahr vor den Unruhmeyer vorhanden, je weniger die Dep. und Nebenbetriebe in solchen Dingen geübet sind, und dabey durch einen größern Lohn zum Fleiß und Geschicklichkeit aufgemunter werden müssen. Es wird also je leichtere Privatperson ohne Unterstützung solche neue Werke unternehmen. Ja öfters ist es nötig, daß sie der Hof auf seine eigene Kosten anlegt, und sie erst nach gutem Fortgange der Sache gegen billige Bedingungen einer Privatperson abtritt, um sich nach dem obigen Bewußtseß in keine Gewerbe einzulassen (S. 246.). In demjenigen Manufacturen, welche zur Nothdurft des Landes und der auswärtigen Commercien sehr häufig eingeführt werden müssen, ist es nötig, auch zu weilen die einzeln Meister zu unterstüßen, damit sie vor sich selbst arbeiten können und nicht von den Vorlegern, die ihnen gemeinlich wenig Verdiedt übrig lassen, abhängen müssen. Dem geschickte Leute bleiben in einem Lande nicht lange, wo sie nichts verdienen und vor sich bringen können. Der Hof kann dem ohngedachten wegen seines Vorwurffes die benötigte Vorseht nehmen. Dazü dienet gar sehr, wenn er einen weisenden Junländischen, der eben nicht von dichte Spandthierung seyn muß, dahin bringen kann, daß er mit dem Manufacturier in Gesellschaft mit Dieser, der alsdenn das Recht hat, die Wirtschaft und den Zustand der angelegten Manufactur einzusehen, wird so wohl vor die Sicherheit

der Ober des Hofes, als seiner eigenen, genaue samt Vorsetze tragen.

§. 295.

Die Lombard, Adress, Leihhäuser und andere dergleichen Anstalten, wo man in kleinen oder unbedeutlichen Summen gegen Unterpfand Geld haben kann, dienen auch einzigermaßen zu Unterstüzung der Manufacturiers, daß sie sich selbst verlegen können. Allein sie haben gemeinlich den Fehler an sich, daß sie aus übermäßiger Vorsicht der über Sicherheit kaum den dritten oder vierten Theil des wahren Werths darauf zu leihen pflegen. Es wäre also wohl zu wünschen, daß man hierinnen andere Mittel zu finden bringen könnte. Der Freiherr von Schröder hat zwar zu Unterstüzung der Manufacturiers und Handwerker einen so genannten landwirthschaftlichen Wechsel vorgeschlagen, der, wenn er in der Ausübung möglich wäre, zu diesem Ende wenigstens dienlich seyn würde. Allein man wird leicht gedenken, wenn man sein Project mit Bedacht durchsiehet, daß sich in der Ausübung unüberwindliche Schwierigkeiten darbieten würden *).

*) Der Vorschlag kommt darauf an, daß auf den Credit des Landesherrn eine Banco oder Landesfürstlicher Wechsel errichtet werden soll, in welchem jedermann seine beweglichen und unbeweglichen Güter verpfänden kann, bevestigt, daß er dabey einen Wechsel empfanget, der in dem Gewerbe als bares Geld verhalten kann. Allein es fragt sich zuvörderst, ob solche Wechsel nicht mit argem Verlust statt Zahlung angenommen werden würden; und sodann dürften sich besonders in Ansehung der verpfändeten beweglichen Güter viele Schwierigkeiten aufsern. Die Banco müßte viele Pfandhäuser haben, um alle diese verpfändeten Waaren aufzubewahren; und wenn sie vor ihre Sicherheit sorgen, und zu seiner Zeit richtige Zahlung thun wollte;

Vomhand,
adress, und
Leihhäuser
dieser Art
sich zu ihrer
Verstärkung
der Manufak-
turen.

so mußte sie eben wie die Dembarde und Beschänzte sehr unter dem wahren Werthe darauf stehen. Die Sache scheint auch von geringem Nutzen zu seyn; Denn wer einmal Waaren hat, der kann sie mit weit weniger Mühseligkeit verkaufen, als er im Besohr Wegesel darauf annimmt, die niemand so hoch als bares Geld schätzen wird.

Wersichere
andere Werke
derausseht
tel derelkants
facturen und
fabriken.

S. 295.

Es ist schon oben erinnert worden, daß die Vermehrung der Monopolen, Akziden und dergleichen zur Aufnahme des Manufactur- und Fabriken-WeSENS nöthig ist, wenn sie den auswärtsigen Commencien und dem Nachrangestande hauptsächlich zur Unterstützung dienen sollen. Ich habe auch dasselbe gleichfalls dargebracht, daß das Verbot der Einfuhr gleicher oder ähnlicher Waaren und die zu dem Ende aufzulegenden schweren Zölle, Mauthen und Accisen zu Beförderung der inländischen Manufacturen und Landesprodukte ein sehr dienliches Mittel sind. Eben so kam das Verbot der Ausfuhr der rohen Materialien, zumal, wenn sie in andern Ländern nicht wohl zu haben sind, zu diesem Ende noch gar viel beytragen. Die königliche Erlaubniß in England zwang durch das Verbot der Ausfuhr der Welle die niederländischen Manufacturiers, daß sie selbst kommen, und sich in England niederlassen mußten; und hierdurch wurden die engländisches Manufacturen auf einmal gegründet *).

*) Dieses Verfahren der Königin Elisabeth sehet aus, daß sich ein weißer Kigen durch den Tadel und das Schreyen des Volkes in seinen wohl überkorns Manufregeln nicht irr machen lassen mußte. Er sahe als eine kluge Regentin ein, daß wenn sie zu Ausfuhr der Welle in England verböthe, so würden die niederländischen Manufacturiers, die eben dem von dem grausamen Vergeß von Alisa sehr erkranket wurden, sich in England niederlassen müssen. Die

Die Engländer scheinen sehr über dieses Verbot, daß ihnen dadurch die Nachtrag und die Einkünfte von ihren Landgütern gekemmet würden. Um diesen Klagen abzuhelfen: so kaufte die Königin jedermann die Wolle ab; und als der Vorrath zu stark anwuchs: so ließ sie, um die Unveränderlichkeit ihres Verbots zu erkennen zu geben, große Haufen Wolle öffentlich verbrennen. Jedermann sehe dieses als ein unbilliges und grausames Verfahren an. Die Königin aber erweichte in der That ihren Engwohn; denn als die wälderländischen Wollenarbeiter keine Wolle mehr hatten: so kamen sie nach England, und brachten dafelbst die Wollenmanufacturen auf einmal in Flor.

§. 297.

Man muß hier gleichfalls aus der obigen Abhandlung von den auswärtigen Commercien wiederholen, daß der Hof vor die Güte und Lächerlichkeit der Waaren sorgen, und zu dem Ende Reglements und Vorschriften geben auch Hofschau- oder Besichtigungen anordnen müsse, wie es denn auch nöthig ist, daß der Lohn der Arbeiter und Gesellen in dem gleichen Reglements bestimmt und festgesetzt werde. Es ist auch dafelbst schon ausgesprochen worden, daß ein wohl eingerichtetes Manufacturcollegium in diesen Anstalten vortheillichen Dingen leistet. Besonders zu setzen, die alles in eigener Person von den Manufactures in Augenschein nehmen, ihre Verdienste und Ehrachten an das Manufacturcollegium erstatten, und von demselben Verordnungen erwarten müssen.

§. 298.

Endlich ist eine gewisse Nachsicht vor die Manufactures und Fabrikeuten, als ein Beförderungs-mittel dieser Gewerbe, und überhaupt des Nachtragslandes anzusehen, das nicht von geringer Wirkung ist.

Es sind Reglements über die Güte der Waaren und den Lohn der Arbeiter, besondern Manufacturcollegia und Fabriken.

Man muß eine gewisse Nachsicht vor die Manufactures haben.

ist. Ich sehe nicht, was uns abhalten könnte, ihnen Leuten, die durch ihre besondere Einsicht, Geschicklichkeit, Fleiß und Mühe zum größten Nutzen des Staats wichtige Manufacturen und Fabriken zu Stande gebracht, und sich dabei ein ansehnliches Vermögen erworben haben, allerley Titel und Würde zu ertheilen, eben so gut als wir sie hundert andern Personen zugesetzen, die so wenig als ihre Vorfahren, wenn man es recht untersuchen sollte, etwas nützlichs vor den Staat geleistet haben; sondern welche durch die unverdiente Günst eines Regenten oder Ministers, durch gerichtliche Verbindungen, wobey sie die Unterthanen auszusaugen Gelegenheit gehabt haben, oder durch Bücher und andere ähnliche Wege zu einer ansehnlichen Familie geworden sind, und denen wir doch gleichwohl Titel und Würden nicht versagen, wenn wir glauben, daß sie sich darnach aufzuführen Vermögen genug haben. Die Wirkung von dieser wenigen Achtung ist vor die Manufacturiers und Fabricanten ist, daß ihre Kinder mit dem Stand und dem Gewerbe ihrer Väter, wenn derselbe Vermögen erworben hat, nicht zu finden sind, sondern entweder durch die Wissenschaften oder den Krieg in einen höhern Stand zu kommen suchen. Dadurch aber geht nach dem Absterben des Manufacturiers oder Fabricanten manch schäns Werk ein, und bleibet zum Nachtheil des Staats gänzlich liegen. Denn es finden sich nicht selten Leute, welche Geschicklichkeit und Vermögen genug hätten, solche wichtige Anstalten fort zu setzen. Man könnte verschiedene Beispiele hiervon anführen, wenn es rathsam wäre.

Die Handwerker müssen befördert werden.

§. 299.

Was die Handwerker anbetrifft, so verdienen auch diese, daß die Regierung alle Vorsee und Beför-

Beförderungsmittel vor sie anwendet. Man muß die Handwerke in Absicht auf die Vorsehre der Regierung in solche eintheilen, die Waaren zum Verkauf verfertigen, und in diejenigen, so per locutionem conditionem arbeiten, oder die von den Eigenthümern empfangenen Materialien gegen einen verabredeten Lohn zubereiten und bearbeiten. Die ersten verdienen, daß sie vorzüglich befördert werden; und in der That, da viele Landesprodukte durch dieselben zu gut gemacht werden müssen, so sind sie dem Lande eben so nützlich, als die Manufakturiers und Fabrikanten; wie denn der Unterschied unter ihnen nur darauf ankommt, daß solche Handwerke von alten Zeiten her bey uns statt gefunden haben, jene aber in neuern Zeiten erst eingeführt worden sind.

§. 300.

Ein anderer Unterschied unter den Handwerken kömmt darauf an, ob sie die Hauptmaterialien aus dem Lande nehmen, und ob mit den Waaren, so sie arbeiten, ein ausländischer Vertrieb zu machen ist, oder ob sie die Hauptmaterialien aus fremden Ländern einführen müssen, und ob ihre Waaren mit im Lande vertrieben werden. Die ersten sind auf alle Art zu vermehren und zu befördern, die andern aber nur nach der Nothdurft, wie es die Nothdurft des Landes erfordert. Die zu dem Ende von der Regierung zu ergriffenden Maßregeln müssen sich auf die oben vorgeschlagene Tabelle gründem (§. 273.) nach welcher man ihnen so wohl den Einkauf der Materialien, als ihres benötigten Handwerksgeräths, dergleichen die Belegenszeit die erforderlichen Bey- und Neben-Arbeiten um billigen Lohn zu haben, auf alle Art erleichtern muß. Man muß auch vor sie selbst alle Rechtbarkeit haben, und sie

weber

den nach der Nothdurft, wie sie Waaren zum Verkauf erzeuhen oder nicht.

Dergleichen nach der Nothdurft, wie sie die Materialien vertrieben, oder fremder Materialien bedürfen.

weder durch gewaltsame Verbungen, und durch die Ausschweifungen der einquartierten Soldaten, noch durch Weiz und Ungerechtigkeit der geistlichen und weltlichen Obern bedrücken lassen.

§. 301.

Man muß auch überhaupt nicht gestatten, daß die Handwerker Ackerbau und andere Nahrungsmitteln treiben, wodurch sie an der guten Verfassung ihres Handwerks zerstreuet und gehindert werden. Zu dem Ende sollte der Ackerbau allen großen und mittelmäßigen Städten entzogen und den benachbarten oder neu anzulegenden Dörfern überlassen werden. May bey kleinen Städten ist er zu dulden, als welche, da sie den Endweck der Städte nicht erfüllen, in Gründe ohnedem bloß Dörfer sind. Dörfern muß auch nur solchen Handwerkern auf dem Lande zu wohnen erlaubt werden, die bey der Landwirthschaft unentbehrlich sind; und auch diese dürfen nicht die Erlaubniß haben, Lehrlinge anzunehmen, weil daraus abermals, da sie keine wichtige Arbeit unter die Hand bekommen, nichts als Elmsper werden.

§. 302.

Es würde von großem Nutzen vor den Staaten, wenn man die unter den Handwerkern so sehr eingewirkene Meinung, daß sie bloß bey ihren alten Schickseln, den sie von ihren Meistern gelernt haben, ohne Abänderung verbleiben müssen, entzeten könnte, und wenn sie dahin zu bringen wären, daß sie sich bemüheten, ihre Arbeiten immer schärfer, geschickter, dauerhaftiger und vollkommener zu machen. Der Umgang derselben mit den Gelehrten und ein engerer Zusammenhang mit denselben würde hierin nicht wenig beitragen. Vielleicht würde es zu dem Ende dienlich seyn, allemal einen Gelehrten in der Physik, Poetik und in dem Manufaktur

Man soll in
Städten für
den Ackerbau
treiben laß
sen, und auf
den Dörfern
solche Hand-
werker dul-
den.

Man muß
die Handwer-
ker durch War-
nung mit den
Gelehrten
immer wohl-
sammer zu
machen su-
chen.

und

und Handwerks-Wesen die benötigte Erkenntniß hätte, zum Obermeister oder Directeur eines Handwerks zu machen. Wenigstens sollte ein jedes Mitglied aus dem Stadtrathe, der ohnedem aus einer überflüssigen Anzahl von Personen besteht, die gemeinlich wenig zu thun haben, die besondere Aufsicht und Direction über etliche mit einander verbande Handwerke übernehmen. Dieser Ausschuss müßte nicht nur alles, was zur Beförderung und Aufnahme deroer ihm anvertrauten Handwerker ge-
 rathen kann, unter dem Oberbefehle des Manufactur-
 collegii besorgen, sondern auch diesen Handwerken, nachdem er sich von der Beschaffenheit ihrer Arbeiten
 genügend unterrichtet hätte, die nöthigen Erfindun-
 gen, Mittel und Maßregeln zu ihrer größern Voll-
 kommenheit beständig an die Hand geben. Die
 Felsen- und Manufactur-Collegia müßten zu dem
 Ende Macht haben, die Befolgungen der Raths-
 personen nach der Maasse des Geldes einzurichten,
 den sie bey den unterhabenden Handwerken erwie-
 len. Freylich würde es alsdenn nöthig seyn,
 daß die Rathspersonen eine bessere Erkenntniß in
 der Policey und dem Manufactur- und Handwerks-
 Wesen erlangten, als sie igo gemeinlich besitzen.
 Allein was sind die Rathscollégia, ihrem Endzweck
 und Wesen nach anders, als subordinirte Politecol-
 legia, die besonders die gute Ordnung und die Er-
 werbe in ihrer Stadt dirigiren sollen? Fordert man
 also wohl zu viel von ihnen?

§. 303.

Die Errichtung guter Manufactur- und Hand-
 werks-Schulen würde zu dieser größern Vollkom-
 menheit der Handwerke gleichfalls nicht wenig bey-
 tragen. Alle unsere Schulen haben den allgemeinen
 Fehler an sich, daß die Jugend in denselben mit
 Comptabulwissenschaft. I. Th. E keinem

Gute Man-
 ufacturen-
 Handwerks-
 Schulen be-
 fördern die
 Vollkommen-
 heit ditzels
 falls.

274 Von dem Manufakturwesen.

keinem Worte von demjenigen unterrichtet wirts, was sie einmal in dem bürgerlichen Leben nötigig ist. Die Jugend erlangt also in den niederen Schulen nicht den allergeringsten Begriff, weder von dem allgemeinen Wirtschaftsstreben und deren Pflichten, die sie einmal als Hausväter und Bürger zu betreiben haben, noch von allgemeinen mechanischen Grundfägen und Regeln, die in allen Handwerken nützlich seyn, und zugleich der Jugend den Key aufthunen würden, um dereinst ihre Handbiererei in größere Volkswohlthat setzen zu können. Allen das sind vergebliche Wünsche, die vielleicht erst noch ein paar tausend Jahren in Erfüllung gehen werden.

S. 304.

Die Strafen
Mächten der
Handwerke
gehören nicht
vor Gültigkeit
sondern vor
Manufaktur-
Collegia.

Es ist nichts mehr übrig, als daß wir noch erinnern, daß die Strafkollegien unter den Manufakturfabrikanen und Handwerkern verschiedener Arten nach guten Grundfägen bloß den Manufakturcollegia, keinesweges aber den Justizkollegia zur Entscheldung überlassen werden sollten. Es ist überhaupt ungerathen, Prozesse unter ihnen anzuhängen; und wenn die Frage ist, ob dieses oder jenes Handwerk dem andern Eingriffe thut, und ob es eine gewisse Waare zu arbeiten befugt ist: so kommt es fonderst was dem Aussehen und dem Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes am meisten gemäß ist.

